

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Säkularisation in Württemberg von 1802-1810

Erzberger, Matthias

Stuttgart, 1902

Zweites Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242843)

Grafschaften Hohenberg, Nellenburg und Salmannsweiler als geeignete Entschädigungsobjekte für die österreichischen Requisitionen. Gleichzeitig aber trat der Herzog auch mit Oesterreich in Unterhandlungen, welche Graf Zeppelin führen mußte. Der österreichische Minister Thugut aber traute Württemberg gar nicht wegen seiner Doppelzüngigkeit; am 31. Dezember 1797 schrieb er an Colseredo:

»Ces Wurtembergois sont un véritable fléau pour nous; l'on ne saurait rien imaginer de plus odieux que leur duplicité, leur fausseté et leur insolentes exigences.«¹⁾

Zweites Kapitel.

Der Regensburger Reichsdeputations-schluß.

I. Der Luneviller Frieden.

Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1800 und 1801 endigten mit dem Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801; in demselben trat der Kaiser namens des Reiches das ganze linke Rheinufer an Frankreich ab. Für die Säkularisation in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung der Artikel 7 dieses Friedens, welcher lautet:

„Und da zufolge dessen, was das Deutsche Reich an die französische Republik abtritt, mehrere Fürsten und Stände des Deutschen Reiches sich ganz oder zum Teil insbesondere ihrer Besitzungen verlustig finden, während es dem ganzen Deutschen Reiche insgesamt zukommt, den aus den Bedingungen des gegenwärtigen Vertrags entspringenden Verlust zu tragen: So ist zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und König, sowohl in Ihrem als des Deutschen Reiches Namen und der französischen Republik bedungen, daß in Gemäßheit der förmlich beim Rastatter Kongreß aufgestellten Grundsätze das Reich gehalten sein wird, den e r b l i c h e n Fürsten, welche sich am linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden werden, eine Entschädigung zu geben, welche den Einrichtungen zufolge, die nach diesen Grundlagen weiterhin bestimmt werden sollen, in dem Schoß des besagten Reiches zu nehmen sein wird.“

Es muß als feststehend angenommen werden, daß dieser, für die katholische Kirche so viel Schaden in sich schließende Artikel nicht nur dem ausschließlichen Drängen Frankreichs zuzuschreiben, sondern auch füglich als ein persönliches Werk Napoleons anzusehen ist. Wohin Frankreich zielte, sagt am präzisesten die Instruktion des Direktoriums an die Rastatter

¹⁾ Thuguts vertraute Briefe, II. Band, S. 73.

„Diese Württemberger sind eine wahre Plage für uns; man kann sich nichts Häßlicheres denken als ihre Falschheit, ihre Unaufrichtigkeit und ihre unvershämten Forderungen.“

französische Gesandtschaft in folgenden Worten: „Frankreich muß mit keiner Partei gehen, die Entscheidung zwischen Oesterreich und Preußen, zwischen Katholiken und Protestanten in der Hand behalten und das Prinzip der Säkularisation in jeinem Sinne zur Anwendung bringen.“¹⁾ Der große Korse hat aber in einem Brief an Talleyrand vom 3. April 1802 uns verraten, wie er die Karten zu Gunsten Frankreichs stets zu mischen bestrebt war; er schreibt da: „Meine Absicht ist, Frankreich in keiner Weise in die Angelegenheiten Deutschlands zu verwickeln und es nicht die geringste Gefahr laufen lassen, den Bruch des Friedens herbeizuführen. Um diesen Zweck zu erreichen, wünsche ich drei Separatverhandlungen anzuknüpfen: eine mit Rußland in Form eines Entgegenkommens (oder Versuchs), und um es, so viel als nur möglich, zu bewegen, auf die uns zusagenden Anordnungen einzugehen; die zweite mit dem Hofe von Berlin, um mit diesem Hofe über die Anordnungen, die ihn selbst betreffen, sowie über die des Prinzen von Oranien, des Kurfürsten von Bayern und des Kurfürsten von Baden überein zu kommen; die dritte mit Oesterreich, um uns mit dieser Macht über die Anordnungen hinsichtlich des Großherzogs von Toskana und eines oder höchstens zweier geistlichen Kurfürsten und des Kurfürsten von Bayern zu verständigen. Durch dieses Mittel wird sich Deutschland in Wahrheit in zwei Reiche geteilt finden, da dessen Angelegenheiten in zwei verschiedenen Mittelpunkten abgemacht werden. Dieses Arrangement einmal vorausgesetzt, würde dann noch die Verfassung Deutschlands existieren? Ja und nein. Ja, weil sie noch nicht zerstört wäre; nein, weil die Geschäfte nicht von einem Teil allein besorgt würden und weil mehr als je ein Gegensatz zwischen Berlin und Wien bestehen würde. Die Zeit würde übrigens unser ferneres Verhalten bestimmen.“²⁾ Auf diese Weise suchte Frankreich sein seit Jahrhunderten verfolgtes Ziel zu erreichen: Schwächung des Deutschen Reiches. Weil aber die geistlichen Besitztümer die treueste und zuverlässigste Stütze des Reichsgedankens und des Kaiserhauses waren, mußte deren Säkularisation dem Reiche tiefen Schaden zufügen und dem Kaiser seine bewährtesten Bundesgenossen entziehen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich auch der scheinbare Widerspruch in Napoleons Verhalten, der in seinem Vaterlande zu derselben Zeit einen Teil der Kirchengüter der katholischen Kirche zurückgab, erklären, als er zu dem wuchtigen Schlage ausholte, der in Deutschland die katholische Kirche ihres Besitztums gänzlich beraubte!

Der Luneviller Friede selbst war im Orange der Umstände vom Kaiser allein ohne Mitwirkung des Reiches geschlossen worden. Ein Hofdekret vom 21. Februar 1801 legte denselben dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vor, die auch am 7. März erfolgte, nachdem am 3. März der Kaiser ein „schleunig zu erstattendes Reichsgutachten“ über denselben gefordert hatte. Am 6. März hatten von 96 Stimmen des Fürstenkollegiums sich schon 54 bestimmt für die Ratifikation des Friedens er-

¹⁾ Hüffer, diplomatische Aktenstücke II. S. 199.

²⁾ Correspondance. VII. S. 542 ff.

kärt; das Konklusum des fürstlichen Kollegiums vom 7. März 1801 spricht 1. dem Kaiser den „allerunterthänigsten Dank“ aus für den Abschluß des Luneviller Friedens; 2. enthält die „unbedingte Genehmigung“ dieses Friedens und bittet 3. den Kaiser, derselbe möge diese Zustimmung Frankreich „auf das schleunigste“ anzeigen.¹⁾ Das Kurfürstentkollegium und das Kollegium der freien Reichsstädte stimmten am gleichen Tage für die Annahme des Friedens.

Württemberg sprach sich im Reichsfürstenamt am 6. März in seiner Abstimmung wie folgt aus:

„Indem Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg auf die simple Ratifikation des am 9. vorigen Monats zu Luneville unterzeichneten Friedens zustimmen sich bewogen finden, wünschen Höchstdieselben um so mehr jede Verzögerung entfernt zu sehen, als nur allein durch die in möglichster Kürze beizubringende Ratifikation die noch in so vollem Maße auf die beteiligten Stände fortdauernde Kriegsdrangsale und unerwünschte Lasten gehoben und entfernt werden können; auch Kaiserliche Majestät durch allerhöchst Ihre an sämtliche Kurfürsten, auch mehrere Fürsten des Reiches, allergnädigst erteilte Erklärung, jede Mißdeutung einer etwa von der gewöhnlichen Form abweichende Verfahrensweise bei denen für das Reich übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen beseitigt haben.“²⁾

Die schwäbischen Prälaten, als Stimmführer derselben fungierte Syndikus Schott von Ochsenhausen, stimmen gleichfalls dem zu, daß der Kaiser namens des Reiches den Frieden abgeschlossen habe und erbitten sich

„fernerhin den mächtigen kaiserlichen Schutz und hoffen, und erwarten solchen mit einer solchen Veruhigung, welche diesem — immer einen wesentlichen Bestandteil der deutschen Reichsverfassung ausmachenden Kollegium — das Bewußtsein aller seiner in dem ganzen Kriege gegen Ihre Kaiserliche Majestät und das Reich willig, oft über seine Kräfte, ohne alle Rücksicht auf seine bekannte Prägravation in der Reichsmatritul und ohne Beziehung darauf, treu, standhaft und thätig geleisteten Pflichten gegen alle widrigen Eindricke und Besorgnisse verschafft“.

Das ist eine mehr als zarte Andeutung der Säkularisation! Die schwäbischen Prälaten erteilen sodann auch dem Luneviller Frieden ihre Genehmigung, „behalten sich aber auch dasjenige, was noch zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes in denen zu einer besonderen Uebereinkunft in dem Friedensstraktat zu Luneville vom 9. Februar ausgesetzten Punkten noch zu thun nötig ist, der allgemeinen Reichs- und auch ihrer eigenen, dabei so wesentlich versierenden Interessen wegen das Weitere bei der bereits beschlossenen Eröffnung des Protokolls über das kaiserliche Kommissionsdekret vom 3. März bevor.“³⁾

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 73 vom 14. März 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“, Nr. 81 vom 22. März 1801.

³⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 82 vom 23. März 1801.

Kurtrier stimmte als Inhaber der Stimme von Ellwangen am 7. März zwar auch dem Frieden zu, sprach aber das Vertrauen aus, „daß die Artikel 7 vorbehaltenen weiteren Arrangements von der Art sein mögen, daß wenigstens die Reichskonstitution in wesentlichen Teilen erhalten und nicht ein Teil allein unterdrückt und ein Opfer für das Ganze werde.“¹⁾ Die Stimme von Ellwangen erhob sich also gegen die Forderung, daß die geistlichen Staaten allein die Entschädigung zu leisten hätten. Dem Beschluß des Reichstags, wie er im Reichsgutachten vom 7. März niedergelegt war und der auf Annahme des Lüneviller Friedens lautete, erteilte der Kaiser am 9. März seine Zustimmung; es war also Reichsgesetz, daß die weltlichen Fürsten, die auf der linken Rheinseite Verluste erlitten hatten, auf Kosten des Reiches entschädigt werden. Der Reichstag machte sich nun an die Lösung der Entschädigungsfrage und debattierte zunächst darüber, auf welche Weise die ganze Angelegenheit zu ordnen sei.

Das Fürstenratskollegium begann seine Verhandlungen hierüber am 30. März und setzte sie am 15., 20., 27. und 30. April 1801 fort. Von Anfang an traten zwei verschiedene Ansichten auf: der Kaiser wünschte die ganze Entschädigungsangelegenheit einer „außerordentlichen Kommission“ übertragen wissen, die aus den Kurfürsten von Sachsen und Mainz bestünde, hätte eventuell auch nichts dagegen, wenn diese Kommission aus vier Reichsständen sich zusammensetzte; die andere Meinung ging dahin, daß das Reich den Kaiser ermächtigen möge, das ganze Entschädigungsgeschäft allein einzuleiten.

Am 13. April 1801 nahmen die schwäbischen Prälaten auch Stellung zu dieser Frage; sie sprachen zunächst dem Kaiser wiederum ihr Vertrauen aus und meinten, daß, wenn der Kaiser nicht allein das Entschädigungsgeschäft übernehmen sollte, eine „sehr enge Reichsdeputation zu stande kommen sollte“; für diesen letzteren Fall behalten sich aber die schwäbischen Prälaten das Mitdeputationsrecht ausdrücklich vor; sie können immer noch nicht ernstlich an die Säkularisation sämtlicher geistlicher Besitztümer glauben, berufen sich auch hier auf ihre treue Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich und „halten sich so überzeugt, daß die Kurie das Urteil über die Gerechtigkeit ihrer Erwartungen und ihre Ansprüche dem allein rettenden Schutz Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reiche überlassen könne.“²⁾ Diese große Vertrauensseligkeit, die bei anderen Staaten dieselben Gerechtigkeitsgefühle voraussetzte, welche die schwäbischen Prälaten hegten, hat sich bitter gerächt! Am 27. April 1801 nahm Württemberg seine Stellung dahin, daß der Kaiser die Entschädigungsangelegenheit besorgen möge unter „Beiziehung der beteiligten Erbfürsten“ und gemäß der Reichsverfassung. Dasselbe vertritt also hier schon den Gedanken, daß die zunächst beteiligten geistlichen Besitztümer bei der ganzen, diese doch so sehr interessierenden Entschädigungsangelegenheit gar nicht mehr beigezogen werden sollen, wie das ja später geschah!

In der Sitzung vom 27. April 1801 beschloß das Fürstenkollegium,

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 83 vom 24. März 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 120 vom 30. April 1801.

der Kaiser möge allein „die über die Beendigung des noch zu berichtenden Friedensgeschäftes näher einzuleitenden Anträge und Arrangements an die Reichsversammlung zur weiteren schleunigen Beratschlagung und Genehmigung gelangen lassen.“¹⁾ Das Kurfürstenkollegium und das der Reichsstädte faßten materiell denselben Beschluß und so konnte am 30. April das Reichsgutachten zu stande kommen, in welchem der Reichstag an den Kaiser die Bitte stellte, die Verhandlungen über die Entschädigungen „einzuleiten und noch vor deren Festsetzung und Berichtigung die aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reiche zu einer schleunigen neuen Beratung und ihre Vorlegung zu der allerhöchsten kaiserlichen reichsoberhauptlichen Ratifikation allergnädigst mitzuteilen“. Auch hier verlangten mehrere geistliche Reichsfürsten ausdrücklich, daß das Entschädigungsgeschäft nur auf die möglichst beschränkte Art zur Anwendung komme, wovon sie dann die Rettung von wenigstens einigen geistlichen Staaten hofften. Die vom Reichstage beschlossene Uebertragung des Entschädigungsgeschäfts an den Kaiser ließ in einigen, dem Untergange geweihten Staaten die Hoffnung auf ferneres Bestehen aufleben; sie hofften von des Kaisers Gerechtigkeit mehr als von den Beschlüssen des Reichstages, obwohl doch gerade letzterer die Aufgabe hatte, über die Einhaltung der Reichsverfassung strengstens zu wachen. So richteten am 8. Mai 1801 auch die s c h w ä b i s c h e n R e i c h s s t ä d t e ein Schreiben an den Kaiser, in welchem sie um die Erhaltung ihrer Selbständigkeit baten.²⁾

Durch einen Erlaß vom 26. Juni 1801 lehnte es der Kaiser ab, die ihm am 30. April 1801 übertragene Einleitung zur Ausführung des durch den Luneviller Frieden gebotenen Entschädigungsgeschäftes zu übernehmen; gleichzeitig wurde der Reichstag aufgefordert, „ein vollständiges Gutachten über die zur Beendigung des Reichsfriedenswerkes durch eine besondere Uebereinkunft noch zu berichtenden Gegenstände so schleunig als es nur eine zweckmäßige Erörterung des Geschäftes zulasse, zur reichsoberhauptlichen Ratifikation vorzulegen“.

Am 24. und 31. August 1801 wurde über dieses Dekret verhandelt. Die s c h w ä b i s c h e n P r ä l a t e n vertraten gegenüber andern Meinungen, daß in Rastatt die Säkularisation noch nicht abgeschlossen worden sei; da gerade daselbst Oesterreich für die Erhaltung der „R e i c h s v e r f a s s u n g i m g a n z e n“ eingetreten und doch dem dortigen Reichsdeputationskonfluum vom 4. April 1798 beigetreten sei; sie wollten deshalb „unbedingte Vollmacht“ dem Kaiser geben, auf dessen Schutz sie sich ganz verlassen.³⁾ Am 14. September nahm der Kaiser die im Dekret vom 26. Juni gestellten Forderungen zurück und brachte seinen früheren Antrag wieder ein, eine a u ß e r o r d e n t l i c h e R e i c h s d e p u t a t i o n zu ernennen. Als Mitglieder der Deputation wurden in Vorschlag gebracht aus dem Kurfürstenkollegium: Kurmainz, Kursachsen, Kurböhmen und Kurbrandenburg, aus dem Fürstenkollegium: Bayern, Hoch- und Deutschmeister, W ü r t t e m b e r g und Hessen-Kassel. Am demselben Tage wurde in Regensburg vom

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 128 vom 8. Mai 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 148 vom 28. Mai 1801.

³⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 252 vom 9. September 1801.

französischen Gesandten eine Denkschrift überreicht, in welcher Napoleon die Langsamkeit tadelt, mit welcher man bezüglich der Ausführung des Artikels 7 des Luneviller Friedens zu Werke gehe. Die Sache kam nun in Fluß. In der Sitzung vom 25. September stimmt Württemberg der Errichtung einer mit „unbeschränkter Reichsvollmacht zu versehenen außerordentlichen Reichsdeputation“ zu; in derselben Sitzung tragen die schwäbischen Prälaten zu ihrer früheren Abstimmung nach, daß sie es zwar immer noch für das Beste halten, wenn der Kaiser allein das Entschädigungsgeschäft besorgen würde, daß sie aber, falls er ablehne, sich der Einsetzung einer besonderen Kommission nicht widersetzen, daß aber diese instruiert werden möchte, die „fortdauernde Existenz des geistlichen Fürstentums ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen und dies auch für den um Kaiser und Reich verdienten Reichsprälatenstand anzuordnen.“¹⁾

Das Reichsgutachten vom 2. Oktober beschloß zur Regelung des Entschädigungsgeschäftes die Einsetzung einer außerordentlichen Reichsdeputation, bestehend aus den schon genannten 8 Staaten: Kur-Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg; Bayern, Deutsch- und Hochmeister, Württemberg und Hessen-Kassel; ein kaiserliches Ratifikationsdekret vom 7. November genehmigte deren Einsetzung. Die außerordentliche Reichsdeputation erhielt vom Reichstage den ausdrücklichen Auftrag, „bei der Bestimmung der Entschädigung jene Beschränkung, womit die Rastatter Reichsdeputation ihre Einwilligung zu gedachten Entschädigungen in ihrer Note vom 4. April 1798 begleitet hat, als eine genau zu beachtende Direktive und Norm stets vor Augen zu haben und dieser gemäß mit allen jenen Maßregeln und beschränkenden Vorrichtungen, welche zur Erhaltung der Reichskonstitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft und der übrigen Reichsangehörigen erforderlich sind, bei diesem Ausgleichungsgeschäft zu versehen.“²⁾ Die Vorstellung, als habe die außerordentliche Reichsdeputation unbeschränkte Generalvollmacht erhalten, ist also eine irrige; sie war an die Note des Rastatter Kongresses vom 4. April 1798 gebunden; eingehalten wurde diese allerdings, wie so vieles von dem Versprochenen jener Tage, in keiner Weise; so ward auch den reichsprälatischen, gräflichen und städtischen Kurien ihr Teilnehmungsrecht an der außerordentlichen Reichsdeputation ausdrücklich vorbehalten, welcher Vorbehalt nicht eingelöst wurde!

Die außerordentliche Reichsdeputation ward nunmehr eingesetzt; die entscheidende Stellungnahme wurde ihr jedoch nicht überlassen; es folgt eines der ruhmlosesten Blätter in der deutschen Geschichte; am 11. Oktober 1801 schlossen nämlich Frankreich und Rußland eine geheime Konvention, worin sie sich verpflichteten, „in vollkommener gegenseitiger Eintracht die Verteilung der Entschädigung der Fürsten, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren haben“, vornehmen und „Bayern,

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 327 vom 23. November 1801.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 281 vom 8. Oktober 1801.

Württemberg und Baden besonders begünstigen zu wollen“. Rußland wurde aber dabei von Frankreich dupiert und letzterem durch Vertrag vom 4. Juni 1802 das Recht eingeräumt, die Entschädigungsangelegenheit in Regensburg zu leiten, oder besser gesagt: die Annahme des von Frankreich aufgestellten Entschädigungsplanes zu befehlen! Von Frankreich wurden hiezu bestimmt Laforest, Matthieu und Bacher.

Die deutschen Fürsten konnten die Arbeiten der Reichsdeputation nicht abwarten; auch wandten sie sich nicht an diese, um ihre Ländergier zu befriedigen, Ersatz für erlittenen Schaden zu reklamieren, sondern sie gingen nach Paris, um im Separatfrieden sich besondere Vorteile zu sichern. Wie entwürdigend für Deutschlands Ehre dies in Paris und Regensburg geschah, sagen uns Zeitgenossen jener Tage und alle hervorragenden Schriftsteller!)

Ritter von Lang nennt uns in seinen Memoiren²⁾ die hohen Summen, die einzelne Staaten an französische Beamte lieferten! „Nassau-Weilburg versprach den Franzosen 600 000 fl.; weil es aber nur mit 400 000 fl. einhielt, wurden ihm die schon zugesicherten Entschädigungen um ein Drittel gestrichen. Hessen-Kassel bot 20 000 Louisdor, die mit Verachtung zurückgewiesen wurden; dagegen versprach Hessen-Darmstadt eine Million und dem Herrn Matthieu insbesondere noch zwei Rittergüter. Wittgenstein zahlte 2000 Louisdor, um sich damit eine Geldentschädigung von 300 000 Thalern zu verschaffen. Württemberg, wie es sich im aufrichtigen Schmerzensrufe laut rühmte, lieferte seine Summen zentnerweis und als geringen Abfall überdies noch Herrn Matthieu eine Rente von 8000 Louisdor bar, dem Gesandten Laforest 1000 Louisdor bar und eine Dose von 20 000 fl. an Wert. Derselbe Matthieu erhielt von Baden an

1) „Unter den deutschen Fürsten, Reichsrittern und Reichsstädten,“ heißt es in Schloßers Weltgeschichte, „entstand ein schmählicher Wettstreit, die Gunst Napoleons und seiner Umgebung zu erbetteln, damit ein jeder bei den vorzunehmenden Liquidationen möglichst viel gewinne. Die deutschen Reichsstände wandten sich schmeichelnd oder Geld bietend nach Paris, und hier wurde ein unerhörter Handel mit deutschem Land und deutschem Blut getrieben. Manche Fürsten und Herren gingen sogar, anstatt Gesandte zu schicken, selbst nach Paris, und luden durch ihre persönliche Erniedrigung Schmach und Schande auf die Nation.“ „Kleine und Große,“ so berichtet Menzel, „drängten sich nach Paris, um bei Bonaparte und Talleyrand, zunächst aber bei Dienern und Schreibern, Anteil an dem Raube der geistlichen Fürsten und freien Städte zu betteln. Damals sind in Paris bei Unterbeamten, die in Dachstuben wohnten, deutsche Landschaften und Städte verhandelt worden.“ „In Paris,“ sagt Perz, „begann ein Handel mit deutschen Bistümern, Abteien, freien Reichsstädten, wobei die fürstlichen Bewerber vor dem ersten Konjul, seinen Gesandten und Geschäftsmännern mit goldbeladenen Händen erschienen und vor Talleyrands Maitresse um die Wette frochen.“ „In Talleyrands Haus,“ schreibt Gager, „wurde ein Pflegekind, die kleine Charlotte, erzogen mit der größten Sorgfalt und Zärtlichkeit; sie war gleichsam eine wichtige Person. Wie oft habe ich die Matadoren, die alten Leute, Aranda, Kobenzl, Luchefini mit diesem Kinde spielen sehen, manchmal ängstlich, ob sie es könnten lächeln machen und bemerkt werden. Wie oft sah ich ein kleines Schoßhündchen streicheln und von einer Seite zur andern tragen.“ Auch Gager, der sich hier über die andern lustig macht, hat „mit diesem Kinde gerne gespielt“; aber „diese altdeutsche Strafe des Hundetragens nicht erlitten“.

2) 1842. II. Teil. S. 52 und 53.

Geld und Kostbarkeiten 6000 Louisdor und der russische Staatsrat von Bühler, Gesandter zu Regensburg, eine Doze zu 4000 Louisdor.“ Noch weit entwürdigender aber war die Art, wie diese Befestigungsgelder abgeliefert wurden; Ritter von Lang erzählt in seinen Memoiren darüber: „Die Geldlieferungen beim Reichsdeputationstage in Regensburg im Jahre 1802 für die gesuchten Entschädigungen und Vergrößerungen gingen in erster Hand an den Entschädigungsmakler Feder bei der französischen Gesandtschaft, durch diesen an Banquier Durand in Paris und durch diesen an die Madame le Grand, nachherigen Frau von Talleyrand.“ (S. 52.)

II. Vertrag Württembergs mit Frankreich vom 20. Mai 1802.

Der Weiterbestand des Herzogtums Württemberg war in dieser Zeit nicht sehr gesichert und wenn es aus den Wirren dieser Lage gestärkt nach außen hervorging, so ist dies hauptsächlich auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der Regentenhäuser von Württemberg und Rußland zurückzuführen, wie gerade letzteres in der geheimen Konvention mit Frankreich auch für Württemberg eine günstige Regelung der Entschädigung zur Bedingung machte. Schon früher tauchten Pläne auf, die Württemberg für dieses oder jenes Land austauschen wollten. So fand sich auf dem elsässischen Gute des österreichischen Feldmarschalls Wurmsjer eine Urkunde, in welcher der Gedanke eines Tausches von „Württemberg und Mömpelgard gegen Toskana und Korsika“ angeregt wurde. Der von dem österreichischen Feldherrn entworfene Plan stammt aus der Zeit des Herzogs Karl Eugen, da der Gemahl von Maria Theresia noch lebte; derselbe hatte bekanntlich keine reichsständische Besitzungen im eigentlichen Deutschland; das Großherzogtum Toskana war sein Land. Um ihn nun in Deutschland begütert zu machen und gleichzeitig Stimme im Fürstenrat zu verschaffen, entwarf Wurmsjer den Plan, Kaiser Franz I. sollte gegen Toskana Württemberg erhalten; die Ausführung dachte er sich auf folgende Weise: „Das einzige Mittel, das Haus Württemberg zu diesem Tausch zu vermögen, besteht darin, des Herzogs (Karl) Ehrgeiz dafür zu gewinnen. Bekanntlich wirbt er längst um die Kurfürstwürde; der Königstitel würde ihm noch mehr schmeicheln. Toskana in Verbindung mit Korsika kann ein Königreich von einiger Bedeutung bilden und in Italien eine Macht gründen, den König von Sardinien in Schranken zu halten. . . . Frankreich endlich würde aus diesem Tausche einen großen Vorteil ziehen können, weil er ein Mittel für den König (Ludwig XV.) wäre, das Fürstentum Mömpelgard nun mit seinen Domänen zu vereinigen und eine Tochter zu versorgen.“¹⁾ Der für Oesterreich nicht ungünstige Plan wurde damals nicht weiter verfolgt; Württemberg aber auch in der Folgezeit für ein günstiges Tauschobjekt angesehen.

Nach Abschluß des Luneviller Friedens wurde „von französischer Seite der Plan vertreten, das Herzogtum Württemberg ganz aufzulösen und zwischen Bayern und Baden, bei deren Fürsten man freundlichere Ge-

¹⁾ Europäische Annalen. 1803. I. Band. S. 105.

sinnungen gegen Frankreich voraussetzte, zu teilen“¹⁾ Oesterreich wollte Württemberg an Bayern abgeben und für Württemberg das Großherzogtum Berg bestimmen. „Fest entschlossen wies Herzog Friedrich jedes Anfinnen dieser Art zurück: Lieber wolle er gar nichts, als nur ein Dorf seines Herzogtums abtreten.“²⁾ Unter Benützung der gedruckten Quellen ergibt sich über die den Vertrag mit Frankreich anbahnenden Verhandlungen folgendes Bild: Herzog und Stände befanden sich im Widerspruch, der sich selbst bis nach Paris fortsetzte. Der Herzog hatte als seinen Bevollmächtigten am 3. Januar 1801 Freiherrn v. Norman nach Paris gesandt; der Landtag betraute mit der Vertretung seiner Interessen den Landschaftskonsulenten Abel. Ueber die Thätigkeit des letzteren schreibt Pfister³⁾ nachstehendes: „In den letzten Tagen des Januar 1801 erhielt [Landschaftskonsulent] Abel seine Instruktionen von seiten des größeren Ausschusses [der Landstände]; er solle [in Paris] den Nutzen des Landes wahrnehmen, eine Kriegsentschädigung für die Landschaft unmittelbar betreiben, die Schritte des herzoglichen Gesandten v. Norman wohl beachten, darüber berichten und auch ein Ansehen in Paris selbst negociieren. Ein unmittelbares Anschreiben an den Minister Talleyrand und ein solches in den denkbar schmeichelhaftesten Ausdrücken gehaltenes an den ersten Konsul („den Heroß nicht nur unserer Tage, sondern auch der ganzen Geschichte, der alten wie der neuen, den Friedensstifter des Weltalls“) lagen dem Auftrag Abels bei. Der Herzog [Friedrich II.] erfuhr natürlich alsbald die Sendung Abels; in einem Schreiben an die Stände nennt er die Mission anmaßlich, unnötig und verfassungswidrig und verlangt die sofortige Rückberufung des Konsulenten. Länger als ein Jahr zieht der eigentümliche Streit sich hin; die Stände behaupten ihrerseits im Recht zu sein: denn der Herzog habe sie ja auch nicht gefragt, als er seinen Gesandten nach Paris schickte. Der Konsulent blieb in Paris auch bei der Wiederholung des herzoglichen Befehls, welcher daran erinnerte, wie der Herzog sich genötigt sehen könnte, von seinen höchsten Regentenrechten solchen gesetzwidrigen Eingriff gegenüber Gebrauch zu machen, wie schon jetzt Nachteile aus dem Umstande sich voraussehen lassen, daß die Stände sich bemühen, innen sowohl als außen das Interesse des herzoglichen Hauses und das des Landes als trennbar darzustellen. Einem unmittelbaren Befehl des Herzogs an den Konsulenten Abel zur Rückkehr „bei seinen Unterthanenpflichten“ wurde nicht stattgegeben. Bei diesem Stand der Dinge hielt sich endlich der Herzog an die in Stuttgart versammelten Mitglieder des größeren Ausschusses und bestimmte im September 1801, daß eine Untersuchungskommission ihre ganze Handlungsweise klarstellen solle. Sie können von niemand zur Rechenschaft gezogen werden, denn leiblich beeidigt seien sie darauf, „dasjenige, was im Rat und der Landschaft geredet und gehandelt wird, bis in den Tod zu verschweigen“, behaupteten die Stände. Erst im Juni 1802 erfolgte die Rückberufung Abels durch den größeren Ausschuß. Seine diplomatische Sendung hatte die geheime Truhe (eine eigene Kasse des engeren Ausschusses,

¹⁾ Klüpfel, Historische Zeitschrift. 1881. S. 424.

²⁾ Pfister, König Friedrich von Württemberg. 1888. S. 57.

³⁾ König Friedrich von Württemberg. 1888. S. 56 u. ff.

von deren Summen er in Beziehung auf Verwendung niemand Rechenschaft abzulegen hatte) 117 453 fl. gekostet. Ein neues Reichshofratsdekret verbot der Landschaft, jemals wieder mit fremden Mächten zu unterhandeln.¹⁾ Abel mußte den Zorn des Herzogs fürchten, weshalb er auch nach Erlöschung seiner Vollmacht für die württembergische Landschaft sein Heimatland mied und in Paris blieb als Gesandter der freien Reichsstädte (Hamburg u. a.).

Dem herzoglichen Gesandten, Freiherrn v. Normann, gelang es, am 20. Mai 1802 mit dem von dem ersten Konsul beauftragten d'Auterive einen Friedensvertrag abzuschließen. Die Publikationen, die bis jetzt über denselben erfolgt sind, enthalten nur sehr Weniges. Pfister sagt²⁾: „In diesem Friedensvertrag wurden dem Herzog Gebietsentschädigungen zugesichert, die seinem aus dem Kriege entsprungenen Verlust aller Art gleich sein sollen.“ Klüpfel behandelt leider in seinem sehr interessanten Artikel über „Die Friedensverhandlungen Württembergs mit der französischen Republik 1796—1802“ in der „Historischen Zeitschrift“³⁾ diesen Zeitabschnitt nicht mehr eingehend genug; wir entnehmen seiner Darstellung: Durch den Frieden vom 20. Mai 1802 erhielt Württemberg einen großen Teil der Gebiete, die Herzog Friedrich schon 1798 gefordert (s. S. 14) hatte: Schönthal, Ellwangen, Zwiefalten, Comburg und 9 Reichsstädte. Auch in der Biographie des herzoglichen Gesandten, Freiherrn v. Normann, welche Freiherr Noth v. Schreckenstein (1891) nach dessen eigenhändigen Aufzeichnungen herausgab, findet sich nicht hinreichender Aufschluß. Nach diesen Aufzeichnungen wurde Normann am 3. Januar 1801 nach Paris gesandt; er teilt von dort aus seiner Gemahlin mit: „Schon am 14. Februar bezugte mir der Herzog seine vollkommene Zufriedenheit mit meinem Benehmen. „Wenn Sie so fortfahren — schreibt er mir eigenhändig — leisten Sie uns das erste Beispiel — seit Osnabrück — einer vernünftig und vorteilhaft geführten Negotiation.“ (S. 77.) Am 20. Februar 1801 schrieb Herzog Friedrich an Normann, nachdem letzterer den Abschluß des Luneviller Friedens nach Stuttgart mitgeteilt hatte: „Daß unser Spiel gut steht, davon bin ich überzeugt; aber jetzt auch keine Zeit verloren, um alles zu gewinnen; schmieden Sie ja das Eisen, so lange es warm ist. Kalitetsch (russischer Gesandter in Paris) muß die Kastanien aus dem Feuer ziehen, besonders wegen des Kurhutes das Seinige beitragen. Da Oesterreich den Erzgrandduc (Erzherzog Ferdinand III. von Toskana) pouffieren wird, kann es sich um so weniger entziehen, hierbei zu konkurrieren.“ (S. 181.)

Am 20. Mai 1802 schloß dann Normann „den die Wünsche seines Landesherrn erfüllenden Separatvertrag“ ab. Am 25. Mai 1802 wurde Normann „zum Zeichen der gnädigsten Zufriedenheit“ mit einem schmeichelhaften Schreiben der herzoglich große Orden verliehen. Ein Brief Napoleons an Herzog Friedrich II. vom 27. Juni 1802 ließ diesen nur zu deut-

¹⁾ Schneider schreibt hiezu in seiner „Württembergischen Geschichte“ (1896, S. 418): „Die Landschaft stellte Abel große Summen zur Befestigung zur Verfügung.“ Anders ist die unverhältnismäßig hohe Summe von 117 453 fl. auch nicht zusammenzubringen.

²⁾ König Friedrich von Württemberg. S. 57.

³⁾ 1881. S. 429 u. ff.

sich die Abhängigkeit von Frankreich empfinden, indem Napoleon hier ausführte: er werde unter allen Umständen, welche sich darbieten könnten, dem Hause Württemberg seine Gunst zuwenden, um dadurch auf uner-schütterlicher Grundlage die Beziehungen wieder herzustellen, welche zwischen Frankreich und Württemberg öfters bestanden hätten und von welchen die Fürsten dieses Hauses sich nie hätten entfernen können, ohne beträchtlichen Schaden zu erleiden! Man sieht: Napoleon fühlte sich schon in seiner ganzen Größe, den deutschen Fürsten Vorhaltungen zu machen. — Angefügt darf hier noch werden die Notiz der „Allgemeinen Zeitung“¹⁾: Am 24. Mai 1802 wurde durch einen in Paris abgeschlossenen Vertrag zwischen Frankreich und dem Prinzen von Oranien diesem die schöne Abtei Weingarten mit Zubehör zugesprochen. Der Separatfrieden zwischen Frankreich und Württemberg vom 20. Mai 1802 selbst ist publiziert in „Supplément au Recueil des principaux Traités“ von Martens, 1807, Seite 224 bis 226; er umfaßt acht Artikel. Artikel 2 enthält den Verzicht des Herzogs von Württemberg auf seine linksrheinischen Besitzungen „für sich, für seine Erben und Nachfolger“; als solche Besitzungen sind aufgezählt: 1. das Fürstentum Mömpelgard; 2. die Grafschaft Storbürg; 3. die Herrschaften Riquerier, Ostheim, Auburn, Franquemont, Blamont, Clemont, Stéricourt, Châtelot, Geranges, Clerval und Passavant; 4. die aufgehobenen Lehen der obengenannten Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften; 5. die Herrschaften, Lehen und Erbgüter, welche im Besitz der Erben und Nachfolger der Kinder des Herzogs Leopold Eberhard von Württemberg-Mömpelgard gewesen und an das herzogliche Haus zurückgefallen sind; 6. die Erbgüter, Rechte und Einkünfte von Spire, Dudenhoven und in der Umgebung auf dem linken Rheinufer. Diese Besitzungen haben nach den Tabellen von Teriteur 9 Quadratmeilen mit 18 500 Einwohnern und 95 500 fl. Einkünfte; andere schätzen die Einkünfte niedriger. Artikel 4 des Friedens lautet wörtlich²⁾: „In Konsequenz des Artikels 7 des Luneviller Friedens verspricht und verpfändet die französische Republik ihre guten Dienste, um für den Herzog Gebietsentschädigungen zu erhalten, welche — soweit als möglich — nach Uebereinkunft und dem freien Willen des Herzogs gelesen sind, gleich den aus dem Kriege entstandenen Verlusten aller Art und gemäß den auf den abgetretenen Besitzungen haftenden Vorteilen und Privilegien.“ Dieser Artikel enthält die wesentlichste für die Regensburger Reichsdeputation in Betracht kommende Bestimmung; die zur Entschädigung für Württemberg bestimmten Gebiete sind im Friedensvertrag nicht genannt, wie dies z. B. in dem Separatfrieden, den Frankreich mit Nassau-Oranien abschloß, der Fall ist und die oben citierte Aeußerung Klüpfels ist dahin richtig zu stellen. Württemberg, das mit dem russischen Kaiserhause verschwägert war, hatte somit von Frankreich die Zusicherung

¹⁾ 1802. S. 950.

²⁾ „En conséquence de l'article VII du traité de Luneville, la République Française promet et engage ses services, pour faire obtenir à S. A. S. des indemnités territoriales, qui soient, autantque possible, situées à la convenance et au gré de S. A. S. égales aux pertes de tout genre résultées de la guerre et conformes aux avantages et privilèges attachés aux possessions cédées.“

der „guten Dienste“ und konnte dem weiteren Verlauf der Dinge ruhig entgegensehen.¹⁾

III. Die außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg.

Die achtgliedrige außerordentliche Reichsdeputation war wohl gewählt, trat aber fast ein ganzes Jahr nicht in Thätigkeit. Da verschiedene deutsche Staaten sich anschickten, die ihnen von Frankreich zugesicherten Entschädigungen sofort in Besitz zu nehmen, ließ der Kaiser am 14. Juli 1802 dem Reichstage und einigen deutschen Höfen folgende Erklärung zugehen:

„Nachdem früher seine Zustimmung zu der in Paris gepflogenen Unterhandlung, ungeachtet der von ihm gemachten Vorschläge und seinen Botschaftern hiezu erteilten Instruktionen, nicht erfolgt, nunmehr aber von der französischen Regierung ihm zu erkennen gegeben worden sei, daß dieselbe im Einverständnis mit Rußland wünsche, daß die Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäftes im reichsgesetzmäßigen Wege vollzogen werde, so nehme er selbst keinen Anstand mehr, all' dasjenige vorzuführen, wodurch die sofortige Eröffnung der Reichsdeputation bewirkt werden könnte. Seine Majestät der Kaiser sei übrigens überzeugt, daß die Ruhe und Wohlfahrt des Deutschen Reiches davon abhängt, daß die Berichtigung der Entschädigungen mit Eintracht und gegenseitiger Rücksicht, besonders unter den vorzüglichsten Teilnehmern, geschehe, daß sodann der Vollzug des darüber von Kaiser und Reich mit Beistimmung Rußlands und Frankreichs festzustellenden Planes im gesetzmäßigen Wege vor sich gehen und alle eigennütigen Schritte und Gewaltthätigkeiten unterbleiben möchten. Denn solche Schritte würden auch andere noch so mächtig geyimte Teilnehmer zwingen, zur Sicherstellung der ihnen gebührenden Entschädigungen ähnliche Wege einzuschlagen, woraus die Gefahr einer allgemeinen Verwirrung und der unmittelbaren Auflösung alles Verbandes und aller Gesetze des Deutschen Reiches folgen würde.“

Durch Dekret vom 2. August 1802 hatte hierauf der Kaiser die „außerordentliche Reichsdeputation“ zusammenberufen, die auch am 24. August im Rathhause saale in Regensburg ihre erste Sitzung abhielt.

Die Arbeit der Deputation war keine leichte; aber sie hatte im Grunde genommen nur das gutzuheißen und auszuführen, was Frankreich und Rußland bereits festgesetzt hatten. Die Deputation setzte sich, wie schon mitgeteilt, zusammen aus Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen und Kurbrandenburg als den Vertretern des Kurfürstenkollegiums einerseits und Bayern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel als den Vertretern des Fürstenkollegiums andererseits; das Kollegium der freien Reichsstädte, der Reichsprälaten, Reichsgrafen und Reichsritterschaft hatte

¹⁾ Mit welchen Mitteln der Separatfriede zu stande kam, sagt uns auch der protestantische Prälat Pahl in seiner „Geschichte von Württemberg“ (VI. Bändchen 1831. S. 63), daß Normann derselbe gelungen sei u. a. „durch reichlich gegebene Gaben an Personen von Einfluß“.

Keinerlei Vertretung. Als württembergischer Delegierter saß in der außerordentlichen Reichsdeputation anfangs Freiherr von B ü h l e r, der jedoch nur der ersten Sitzung am 24. August 1802 anwohnte; der eigentliche Vertreter Württembergs war Freiherr von N o r m a n n, der in der zweiten Sitzung am 31. August 1802 für B ü h l e r eintrat. Am 6. September gleichen Jahres konnte er schon an den Herzog schreiben: „Mit den Acquisitionen sind Eure Herzogliche Durchlaucht nun gesichert; Hoffnung zu etwas mehr ist vorhanden.“¹⁾ Am 8. Dezember 1802 wurde Normann zum dirigierenden Staatsminister für die neuwürttembergischen Besitzungen und zum Präsidenten der hiefür neuerrichteten Oberlandesregierung in Ellwangen ernannt; derselbe blieb jedoch in Regensburg, bis die Arbeiten der Reichsdeputation in ihren wesentlichen Teilen erledigt waren; am 11. März 1803 legitimierte sich dann Freiherr von S e c k e n d o r f f als württembergischer Delegierter und Normann konnte abreisen. Die württembergische Kanzlei in Regensburg bestand aus sechs Personen: einem Rat, drei Sekretären und zwei Kanzlisten.

Schon vor Eröffnung der außerordentlichen Reichsdeputation wurde mit einer Note des französischen Ministers Laforest der erste E n t s c h ä d i g u n g s p l a n vom 18. August 1802, den Frankreich und Rußland unter sich mit Zustimmung Preußens vereinbart hatten, überreicht mit der Begründung, daß, „von dem Wunsche befeelt, zur Befestigung der Ruhe des Deutschen Reiches beizutragen“, Frankreich und Rußland als „völlig unbeeiligtete Mächte“ sich verpflichtet geglaubt haben, „ihre Vermittlung anzubieten“ und dem Reichstage „einen allgemeinen Entschädigungsplan vorzulegen, der nach der strengsten Unparteilichkeit entworfen, nicht allein die anerkannten Verluste ausgleichen, sondern auch zwischen den hauptsächlichsten Häusern in Deutschland das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten habe, welches vor dem Kriege bestand“. Der Plan, den die außerordentliche Reichsdeputation in zwei Monaten verabschieden sollte, enthält eine genaue Angabe der Entschädigungsobjekte für die einzelnen deutschen Reichsstände; soweit das heutige Württemberg in Betracht kommt, sei aus ihm folgendes nach den „Beilagen zu den Protokollen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg“²⁾ wiedergegeben. Für das Herzogtum Württemberg war die Kurfürstenvürde vorgesehen; ferner die Propstei Ellwangen, die Abtei Zwiefalten; die Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn (S. 24.); dem Kurfürsten von Bayern: Altshausen, Ulm, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg; die Abteien Wengen (in Ulm) und Söflingen; dem Herzog von Nassau-Dillenburg: die Abtei Weingarten; dem Markgrafen von Baden: die Reichsstadt Vöhringen; dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein: das Amt Jagstberg und die Mainzischen und Würzburgischen Anteile am Amt Künzelsau; dem Grafen von Löwenhaupt: die Abtei Rottenmünster; dem Grafen von Silesheim: die Abtei Heiligkrenzthal; dem Fürsten von Leiningen: die Propstei Romburg; dem Grafen von Leiningen-

¹⁾ Freiherr von Normann in Noth von Schreckenstein. S. 197.

²⁾ I. Band, Regensburg 1803. Beilage 7 und 8.

Westerburg: das Kloster Schönthal; dem Fürsten von Thurn und Taxis: die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien von Marchthal und Neresheim; dem Grafen von Sickingen: die Abteien von Ochsenhausen und Münchroth (Koth a. d. Koth); dem Grafen von der Leyen: die Abteien Schuffenried, Gutenzell, Seggbach, Baintdt und Burheim (bysch.); der Gräfin von Sternberg: die Abteien Weissenau und Isny mit der Stadt; dem Fürsten von Dietrichstein: die Herrschaft Neuravensburg im Amt Wangen. So waren also schon in diesem Entschädigungsplan sämtliche geistliche Besitztümer verteilt! Das Aktenstück schließt mit den Worten: „So sind im ganzen die Anordnungen und Erwägungen, welche der Unterzeichnete Befehl erhalten hat, dem deutschen Reichstage vorzulegen und über welche er glaubt, dessen schleunigste und ernsteste Beratung fordern zu sollen, indem er ihm kundgiebt, daß der Vorteil von Deutschland, die Befestigung des Friedens und die allgemeine Ruhe erheischen, daß alles, was die Regelung der deutschen Entschädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten beendigt sei“. So lagen die Dinge, als die Reichsdeputation zusammentrat und so weit war es schon in Deutschland gekommen. Im September 1802 erschien in Regensburg eine Schrift, „Der französisch-russische Entschädigungsplan mit Erläuterungen“, von „einem unserer geschättesten Geographen und Statistiker“, sagen die „Europäischen Annalen“.¹⁾ In derselben findet sich eine Vergleichungstabelle der Schädigungen und Vergütungen der einzelnen Fürsten und Stände; wir entnehmen derselben in Bezug auf das heutige Württemberg das in nebenstehender Tabelle (S. 29) Enthaltene.

Die für Württemberg vorgesehenen Entschädigungen in diesem ersten Plane umfaßten 26 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, 113 000 Einwohner mit 534 000 fl. jährlicher Einkünfte, gegen einen daselbst verzeichneten Verlust von 7 Quadratmeilen, 14 000 Einwohnern mit 248 000 fl. jährlicher Einkünfte. Letztere Summe ist für die linksrheinischen Besitzungen zu hoch, wie die mancher Abteien zu niedrig angegeben ist; das war überhaupt die Taktik der Staaten damaliger Zeit: den Verlust auf dem linken Rheinufer möglichst hoch und die in Aussicht genommene Entschädigung möglichst nieder zu taxieren! Der Verfasser gen. Werks nennt den Entschädigungsplan ein „wahres Meisterstück“, insofern für jeden stets „das passendste“ gewählt worden sei und meint dann mit fast prophetischem Blicke die Jahre 1813 und 1870 voraussehend: „Es läßt sich eine Zeit denken, wo Frankreich dies bereuen könnte“, dann aber ringt sich bei demselben doch das Geständnis durch, der Plan trage ein „ausländisches Gepräge“ und „enthalte gar nichts zum Besten der Unterthanen“. Weiter rügt er, daß es sich nicht allein um eine Entschädigung für abgetretene Gebiete handle, sondern um eine Bereicherung der Fürsten und Vergrößerung von deren Gebiete: „Hätte man bei diesem Entschädigungsgeschäft nach dem in der großen Naturordnung herrschenden und den Grundsätzen der strengen Gerechtigkeit gemäßen *lex minimi* verfahren wollen, so würden die unmitte**l**ba**r**e**n** geistlichen Güter allein nicht nur ausgereicht haben, den ganzen

¹⁾ 1802. IV. Band. S. 256 u. ff.

Verlust zu ersetzen, sondern es wäre auch von ihnen noch ein großer Ueberschuß zurückgeblieben“.

So fand unter nicht gerade den günstigsten Vorbedingungen die erste Sitzung am 24. August 1802 statt. Das Direktorium der a. R. D. lag in den Händen des kurmainzischen Gesandten, Freiherrn v. Mülin, der als Aufgabe der R. D. ausführte: „daß sie die in dem Luneviller Friedensschlusse Artikel 5 und 7 einer besonderen Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände mit und neben der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz einvernehmlich mit der französischen Regierung zu untersuchen, zu prüfen und mit Rücksicht auf das von Sr. kaiserlichen Majestät ratifizierte Reichsgutachten vom 2. Oktober vorigen Jahres (S. 20) zu erledigen habe“.¹⁾ Freiherr v. Pöhler empfiehlt sich am genannten Tage in der Sitzung dem „geneigten Wohlwollen und kollegialischen Vertrauen der sämtlich anwesenden Subdelegierten“.²⁾ In der zweiten Sitzung vom 31. August 1802 beantragte Preußen entgegen dem Verhalten des Kaisers

Entschädigungsobjekt	□ Meilen	Einwohner	jährliche Einkünfte
Comburg	—	—	30 000 fl.
Schuffenried	2	3 200	40 000 fl.
Gutenzell	1	2 200	20 000 fl.
Heggbad	1	2 800	15 000 fl.
Baindt	—	—	10 000 fl.
Nottenmünster	1	2 000	38 000 fl.
Heiligkreuzthal	1 ¹ / ₄	3 200	25 000 fl.
Weingarten	6	11 000	100 000 fl.
Söflingen	2	4 000	40 000 fl.
Wengen (Ulm)	—	—	20 000 fl.
Ochsenhausen	4	8 000	95 000 fl.
Roth	1	2 500	34 000 fl.
Weiffenau	1	2 400	30 000 fl.
Zöny (Abtei und Stadt)	¹ / ₄	2 000	20 000 fl.
Butthau („ „ „)	1 ¹ / ₄	3 500	66 000 fl.
Marchthal	2 ¹ / ₂	6 000	50 000 fl.
Neresheim	1 ¹ / ₂	3 500	50 000 fl.
Elwangen	6 ³ / ₄	20 000	120 000 fl.
Zwiefalten	3 ¹ / ₄	8 000	60 000 fl.
Weil	¹ / ₄	1 800	6 000 fl.
Neutlingen	1	11 000	50 000 fl.
Eßlingen	³ / ₄	11 000	40 000 fl.
Rottweil	4	15 000	60 000 fl.
Stingen	¹ / ₄	2 000	8 000 fl.
Nalen	¹ / ₂	3 200	10 000 fl.
Hall	6	17 000	90 000 fl.
Gmünd	3	14 000	40 000 fl.
Heilbronn	1	10 000	50 000 fl.

¹⁾ Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803. I. Band. S. 4 und 5.

²⁾ Protokoll Band I. S. 9.

unbedingte Annahme des von Frankreich diktierten Entschädigungsplanes. Fehr. v. Normann schließt sich im allgemeinen dem an, drängt auf rasche Abwicklung der Geschäfte und meint, daß die beiden vermittelnden Mächte (Frankreich und Rußland) sich „die gerechtesten Ansprüche auf den Dank des Deutschen Reiches erworben haben.“¹⁾ „Einige Modifikationen“ hält er an dem Entschädigungsplan allerdings für notwendig. In der dritten Sitzung vom 8. September 1802 kam Kurmainz mit einem Vermittlungsvorschlage, der auch die Majorität erhielt, und u. a. die Erhaltung der Bistümer und Domkapitel nebst deren Einkünfte forderte. Daß auf Grund dieses Antrags formulierte Konklusum der a. N. D. nahm den Entschädigungsplan „im Allgemeinen dergestalten vorläufig“ an, daß „man sich dabei alle Modifikationen“, welche durch „einkommende dringende Reklamationen veranlaßt würden“ oder die Deputation selbst als notwendig erachte, „geziemend vorbehalte“ und daß die künftigen Besitzer der Entschädigungslande zugleich den „anständigen Unterhalt aller Personen, welche in solchen Landen bisher ihre konstitutionelle Existenz hatten“, übernehmen würden. Gerade in letzterer Beziehung erklärte Normann in der genannten Sitzung, daß der Herzog von Württemberg es als eine „Forderung der Gerechtigkeit ansehe, daß in Ansehung des künftigen Unterhalts der hohen und niederen Geistlichkeit, deren Lage durch die Säkularisation verändert wird“, den vorliegenden Verhältnissen angemessene Grundätze aufgestellt werden.“²⁾ Der kaiserliche Bevollmächtigte versagte dem Beschlusse vom 8. September seine Zustimmung, gab aber doch denselben an die vermittelnden Minister weiter; der Hauptgrund der Weigerung Oesterreichs, dem Beschlusse beizutreten, lag in der geringen Entschädigung, die für den Großherzog von Toskana, Erzherzog Ferdinand, der seine italienischen Staaten abtreten mußte, vorgesehen war, obwohl ihm der Frieden von Campo Formio schon eine volle Entschädigung in Aussicht gestellt hatte. Als in der vierten Sitzung vom 14. September 1802 wiederholt über die Zustimmung zu dem Entschädigungsplan debattiert wurde, verwies der württembergische Delegierte auf seine am 31. August abgegebene Erklärung, forderte eindringlich eine Beschleunigung der Geschäfte und stimmte dem vorgelegten Plane im allgemeinen wieder zu. In der sechsten Sitzung vom 18. September hält Normann wieder an dem von Frankreich vorgelegten Entschädigungsplan fest.

Inzwischen waren eine Reihe von Reklamationen der verschiedenen Reichsstände eingelaufen, die alle darauf bedacht waren, einen möglichst großen Teil des katholischen Kirchenguts an sich zu reißen. Wenn allerdings eine dieser Reklamationen berechtigt war, so war es die des Hoch- und Deutschmeisters vom 31. August 1802, in welcher dargelegt werden konnte: „Der hohe ritterliche deutsche Orden ist ohne Zweifel unter diejenigen Reichsstände zu zählen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich verhältnismäßig am meisten verloren haben. Sein aus 10- und 20jährigen Rechnungen mit aller

¹⁾ Protokoll Band I. S. 26.

²⁾ Protokoll Band I. S. 48.

Mäßigung berechneter Verlust beläuft sich nach der hier beiliegenden Uebersicht auf eine Summe von 395 604 fl. jährlicher Einkünfte, ohne deren Entwertung durch 10 Jahre, ohne die vielen Gebäude, denen man allerdings einen Wert von 2 Millionen geben kann, hier in Anschlag zu bringen, ohne der ungeheuren Kriegskosten zu erwähnen.¹⁾

Nicht so berechtigt wie diese Vorstellung waren eine Reihe von anderen, die sich förmlich überboten in der Hinaufschraubung des angeblich auf dem linken Rheinufer erlittenen Schadens. Schon am 31. August 1802 lief eine gräflich Stadion'sche Reklamation ein, die den Verlust des Grafen Stadion, K. K. Gesandter am Berliner Hof, bestehend in zwei Häusern in Mainz samt den darin aufbewahrten Betten, Weißzeug und Mietzinsentschädigung für die aus diesem Hause vertriebenen Leute, auf 100 000 fl. taxierte.²⁾ Der Graf hoffte zwar auf die Zurückgabe der beiden Häuser, meinte aber doch: „Was als Aequivalent seines Verlustes angenommen werden könnte, glaubt Graf Stadion, ohne dem höheren Ermessen der Reichsdeputation im geringsten vorgehen zu wollen, Höchstdieselbe doch auf einige Gegenstände aufmerksam machen zu dürfen, welche ihrer geographischen Lage nach ihm zur Vereinigung mit seiner Herrschaft Warthausen am gelegensten wären: Es sind erstens das der Abtei Döhlenhausen gehörige Amt Simmetingen, welches bei sechs Stunden von der Abtei und drei Stunden von der nächsten Besetzung derselben abliegt und in der schwäbischen Spezialkarte unter dem Namen Ober- und Untersulmetingen zwischen Laupheim und Schemmerberg angeführt steht und zu einem Werte von 80 000 fl. geschätzt wird, vereint mit den verschiedenen einzelnen Bauernhöfen, welche die Stadt Viberach und die dasige sogenannte Spitalpflege in den zu dem Gebiete der Herrschaft Warthausen gehörigen Ortschaften besitzt. Zweitens die kleine Herrschaft Schemmerberg, welche zu der Abtei Salmannsweiler gehört, und von ihrem Gebiete entlegen ist.“ Sonderbar berührt es, daß Graf Stadion für den Verlust zweier Häuser in Mainz, die ihm doch auch „entlegen“ sind, gleich ganze Ämter, Herrschaften und Bauernhöfe fordert; doch er war ein hoher kaiserlicher Beamter, und die a. K. D. beschloß am 8. September 1802, diese Vorstellung den Ministern der vermittelnden Mächte mitzuteilen. Nicht so günstig abgeschnitten hat ein Vetter des Grafen Stadion, Graf Stadion zu Thannhausen, der am 22. September 1802³⁾ seine Reklamation einreichte; derselbe hat wie sein Vetter auch ein Haus in Mainz besessen, dessen Verluste er auf 67 000 fl. anschlägt. Als Ersatz bringt er folgende Gegenstände in Vorschlag, „welche zusammengenommen zur Vereinigung mit seiner Herrschaft Stadion am gelegensten und seinem Verlust einigermaßen entsprechend wären: 1. die der Prälatur Marchthal gehörige Herrlichhofer Mühle mit dem dabei gelegenen Herrlichhofe nebst dazu gehörigem Wäldchen, und 2. den der Prälatur Döhlenhausen zugehörigen Weiler, genannt Mittenweiler, aus zwei Bauernhöfen bestehend, samt dem dazu gelegenen Walde, das Baumholz genannt; 3. die in der Herrschaft Emerkingen und Unterstadion gelegenen,

1) Beilagen zu den Protokollen. - Band I. S. 36.

2) Beilagen. Band I. S. 47 und 48.

3) Beilagen. Band I. S. 240 und 241.

der Reichsprälatur Salmannsweiler und dem Kloster Blaubeuren zugehörigen Bauernhöfe“. Und das alles für ein Haus in Mainz! In der achten Sitzung vom 23. September 1802 wurde in der a. R.D. über diese Vorstellung beraten; der württembergische Delegierte bemerkte hiebei u. a., daß man sich dahin verwenden möchte, daß Graf Stadion sein Privateigentum in Mainz zurückhalten möchte; sodann beklagte er die „ungehörliche Ausdehnung der beigefügten Entschädigungsvorschläge“. ¹⁾ Es wurde in dieser Sitzung auch beschlossen, das französische Ministerium um Aufhebung des Sequesters zu ersuchen.

In diese erste Zeit der Verhandlungen der a. R.D. fällt noch die Vorstellung der schwäbischen Reichsstädte vom 8. September 1802. ²⁾ In der sehr umfangreichen Eingabe bitten sie in erster Linie um Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit, im Falle ihrer Mediatisierung aber um Verbeibaltung besonderer Rechte; der 9. Punkt dieser Forderungen lautet: „Daß die geistlichen und weltlichen Corpora, Stiftungen, Mediatklöster u. s. w. in ihrem bisherigen Verbande und fernerer Nutzleistung gegen die Stadt, aus deren öffentlichen oder Privatkräften sie meistens entstanden sind, verbleiben.“ Die Forderung in Betreff des kirchlichen Zustandes lautet: „In Ansehung desselben wünschen und hoffen sie, daß überhaupt der bestehende Religionszustand und seine Ausübung, auch was demselben in Absicht auf Schulen, Kirchen, Klöster, bürgerliche und städtische Verhältnisse anhängig ist, sowohl 1. bei ganz katholischen als 2. bei ganz evangelisch-lutherischen Städten nach dem Sinne des westfälischen Friedens und dem wirklichen Besitzzustande in seiner Wesenheit erhalten und auch die Ausübung der Patronatsrechte der innehabenden Stadt oder Privatperson belassen und in jenem Falle, wo eine evangelisch-lutherische Stadt einem katholischen Landesherrn untergeordnet wird, namentlich in Absicht auf die Ausübung der Episkopalrechte, die den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche angemessene Anordnung getroffen, und endlich 3. bei paritätischen und 4. bei gemischten Städten ihre innerlichen Verhältnisse, insbesondere auch nach den bestehenden Verträgen, richterlichen Erkenntnissen und dem rechtlichen Herkommen aufrecht erhalten werden möchten.“ Diese Vorstellung mit ihren mannigfachen Vorbehalten kam der Reichsdeputation recht unbequem und Freiherr v. Normann sprach die Ansicht der großen Mehrheit aus, als er in der sechsten Sitzung vom 18. September 1802 erklärte, daß diese Eingabe zu sehr ins Detail gehe! Mit Details, besonders soweit sie die bisherigen, für die Säkularisation vorgesehenen Stände betraf, wollte man sich in Regensburg nicht gerne befassen; doch konnte Normann nicht umhin, auszudrücken, daß mehrere der vorgebrachten Bitten und Wünsche „gerechte und billige Rücksicht verdienen“. In der elften Sitzung vom 30. November 1802 kam auf diese Vorstellung hin ein Beschluß zu stande, der für alle Zeiten das Schema für „Kanzleitröste“ bilden könnte; die a. R.D. kam nämlich dahin überein: es sei sicher anzunehmen, daß von den Kur- und anderen Fürsten, welche Reichsstädte

¹⁾ Protokoll Band I. S. 148.

²⁾ Beilagen. Band I. S. 136 - 162

als Entschädigung erhalten, „zuversichtlich zu erwarten“ sei, daß sie den Wünschen derselben nachkommen werden.¹⁾

Wenn auch der erste Entschädigungsplan, den Frankreich nach seiner Willkür ausgearbeitet hatte, im allgemeinen auf der a. N. D. — von Oesterreich abgesehen — auf keine ernstlichen Schwierigkeiten stieß, so sahen sich die französischen Minister doch veranlaßt, infolge der vielfachen Vorstellungen und Reklamationen einen zweiten Entschädigungsplan auszuarbeiten, den sie auch am 8. Oktober der a. N. D. vorlegten²⁾; damit aber diese mußte, welches jetzt ihre einzige Pflicht sei, nannte ihn der französische Minister Laforêt in seinem Begleitschreiben den „plan général et définitif d'indemnité“. Dieser sah für den Herzog von Württemberg die Kurfürstenwürde vor nebst den Gebieten der Propstei Ellwangen, der Kapitel, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schönthal, Comburg mit der Landesoberhoheit (unter dem Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und des Grafen von Limburg) Kottenmünster, Heiligkreuzthal, Oberstfeld, Solzhausen (bei Frankfurt), Margrethausen, das Ort Dürrenmettstetten, die neun obgenannten Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Ehlingen, Rottweil, Giengen, Alen, Gall, Gmünd und Heilbronn; darauf ruhten aber 88 000 fl. ewige Renten an verschiedene Personen (siehe unten den Reichsdeputationsrecess). Württemberg kam also im zweiten Entschädigungsplan weit besser weg. Für den Kurfürsten von Bayern war im allgemeinen daselbe wie im ersten Plan vorgesehen, nämlich die Abteien Wengen und Söflingen und die freien Reichsstädte: Althausen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg; dem Markgrafen von Baden war vorgesehen: die Reichsstadt Siberach; dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen: die Herrschaft Sirschlatt; dem Fürsten von Dietrichstein: die Herrschaft Neuravensburg; dem Fürsten von Nassau-Dillenburg: die Abtei Weingarten und die Propstei Hofen bei Buchhorn; dem Fürsten von Thurn und Taxis: die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim; dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein: die Aemter Haltenbergstetten, Landenbach, Jagstberg und Braunsbach, der Zoll von Würzburg in den Hohenlohischen Landen, die Anteile von Mainz, Würzburg, Comburg und Rünzelsau. Professor Bunschuh veröffentlichte um diese Zeit eine „Statistik über die Säkularisation“, der wir nach den „Europäischen Annalen“³⁾ die auf S. 34 stehende Tabelle entnehmen.

Dieser neue Entschädigungsplan kommt in der 13. Sitzung am 9. Oktober 1802 zur Beratung. Der württembergische Delegierte giebt hier folgende Erklärung ab:

„Subdelegatus findet den modifizierten Entschädigungsplan, welchen die Herren Minister der vermittelnden Mächte auf die an dieselbe erlassenen Noten über die eingekommenen Reklamationen mitgeteilt haben, denjenigen Ansichten ganz angemessen, aus welchen nach seiner

¹⁾ Protokoll Band I. S. 198.

²⁾ Beilagen Band II. S. 19—42.

³⁾ 1803. Band IV.

Ueberzeugung die Vollendung des Entschädigungsgeschäfts zu behandeln ist.

„Er hat in mehreren seiner abgelegten Abstimmungen bemerkt, wie wesentlich notwendig es sei, daß der allgemeine Wunsch so schnell als möglich in Erfüllung gehe, die beunruhigende Unbestimmtheit der gegenwärtigen Lage der Dinge zu einer vollen und in ihrem Ganzen harmonisierenden Bestimmtheit umzuschaffen.

„Dieser Zweck kann in der That nur durch einen das Ganze umfassenden Plan am sichersten und vollständigsten erreicht werden.

„Aus diesem Hauptgesichtspunkte glaubt Subdelegatus den vorgelegten Plan beurteilen zu müssen. Er stellt sich schon im ersten Anblick als die Frucht einer angestrengten Bemühung dar. Er umfaßt wirklich das Ganze der in Vorwurf gebrachten Gegenstände und schneidet hierdurch das detaillierte Unterhandeln über einzelne Fälle ab. Ohne hin würde dies zu keinem Ende geführt haben, und ohne Zusammenstellung mit dem Ganzen hätte es nur unvollständig und nach einseitigen Rücksichten geschehen können.

„Es zeigt sich aber zugleich, daß neben der Tendenz einer richtig berechneten Staatsklugheit die Grundsätze des Rechts und die Vorschriften der Billigkeit sich in diesem Plane wechselseitig die Hand bieten. Wo die Reichsdeputation, an strengere Rechtsnormen gebunden, für sich allein entschiedener Billigkeit nicht Platz geben durfte, sondern bei Wünschen stehen blieb, da kann die Vermittlung auf eine wohlthätige Art eintreten.

„Aus diesen verschiedenen wichtigen Gründen hält Subdelegatus dafür, daß der Sorgfalt der vermittelnden Mächte für das künftige Wohl Deutschlands sowie dem Eifer ihrer würdigen Minister nicht besser als durch entgegenkommendes Zutrauen, das echtste Zeichen der Erkenntlichkeit, entsprochen werden könne.

Entschädigungsobjekt	□ Meilen	Einwohner	Jährliche Einkünfte
Ellwangen	7	27 800	120 000 fl.
Weingarten	6	11 000	100 000 fl.
Lehenhausen	4	8 000	95 000 fl.
Noth	1	2 000	34 000 fl.
Weiffenau	1	2 400	30 000 fl.
Schuffenried	2	3 200	40 000 fl.
Marchthal	2½	6 000	50 000 fl.
Zwiefalten	3¼	8 000	75 000 fl.
Heggbach	1	2 800	15 000 fl.
Gutenzell	1	2 200	20 000 fl.
Rottenmünster	—	2 700	—
Baindt	—	—	—
Neresheim	1½	3 500	50 000 fl.
Söflingen	2	4 000	40 000 fl.
Wengen	—	—	20 000 fl.

Die Einkünfte der Stadt Jönn werden auf 6000 fl. hier berechnet.

„Die Annahme des modifizierten Plans, der nur noch in seinen allgemeinen Betrachtungen einer näheren Entwicklung bedürfen wird, verbindet nach seiner Einsicht die verschiedenen angeführten Zwecke am zuverlässigsten.

„Und Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg werden den Augenblick, da ihre Ansicht mit der von Kaiserlicher Majestät und dem gesamten Reiche übereinstimmen, und durch ihre öffentliche Erklärung legale Sanction erhalten wird, als den Befestigungspunkt der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und als den Anfang einer neuen, die besonders in Süddeutschland geschlagenen Wunden ausheilenden glücklichen Periode für das deutsche Vaterland ansehen“.¹⁾

Auch in der 14. Sitzung vom 12. Oktober 1802 hat Normann „keine wesentliche Erinnerung“ beizufügen (S. 243); er stimmt vielmehr „auf die volle Annahme der vorgelegten modifizierten Deklaration“.

Die Entschädigung der Reichsgrafen, die auf der linken Rheinseite Verluste erleiden, war in dem zweiten Entschädigungsplan nicht spezialisiert vorgesehen. Als Entschädigungsobjekte waren hauptsächlich die reichsunmittelbaren Abteien im heutigen württembergischen Oberlande gegeben. Die Prälaten dieser Klöster sahen der Gefahr nicht unthätig entgegen; sie hatten nicht nur ihre Vertretung im Fürstenrat in Regensburg, sondern berieten unter der Leitung des Abtes Weltin von Ochsenhausen am 26. August 1802 in Ummendorf, welche Mittel zur Abwendung der drohenden Säkularisation noch anzuwenden seien. Es wurde in dieser Konferenz aber von der Entsendung einer eigenen Deputation nach Regensburg Umgang genommen, und nur beschlossen, zwei Premierräte dorthin zu senden, die für die Sache der Prälaten arbeiten sollten. Die Gesandten von Fürsten und Grafen (z. B. der gräflich Zeilsche Vertreter) boten sich hierzu auch den Äbten an.²⁾ W ü r t t e m b e r g u n d B a d e n wurden durch ein Schreiben des Plenipotentiarius vom 17. Oktober 1802 beauftragt, die „Entschädigung für jene Reichsgrafen, welche ihre reichsständische Besitzungen durch die Cession des linken Rheinufers verloren haben“, zu regulieren. Diese Kommission wurde durch Deputationserlaß vom 17. Oktober 1802 dahin instruiert, daß

„1. Die Herren Kommissäre von den in § 24 des plan général den Herren Reichsgrafen angewiesenen Entschädigungsobjekten durch Subdelegierte Besitz und provisorische Administration nehmen, auch Einnahmeerlös und Ertragsberechnungen darüber herstellen; dann 2. die Qualifikations- und Verlustberechnungen der sämtlich an die Kommission zu verweisenden Reichsgrafen genau untersuchen und die verschiedenen Klassen derselben dergestalt absondern lassen möchten, daß insgesamt fünf Klassen gebildet werden sollen. 3. Nach geschehener solchen Absonderung hätten die Herren Kommissäre jeden Grafen, soweit die Entschädigungsobjekte reichten, einer Klasse nach der andern zuzuteilen und hierüber 4. ihre Vorschläge demnächst an die Deputation

¹⁾ Protokoll Band I. S. 226.

²⁾ Gräfl. Archiv in Roth a. d. Roth. Abt. I., B. N. 1.

oder in deren Ermangelung an den Reichstag baldthunlichst einzubefördern.“

Durch Schreiben vom 21. Oktober 1802 nimmt Württemberg diese ihm in Gemeinschaft mit Baden übertragene Funktion an. Der Herzog delegiert zu derselben von der Lütke und Spittler; die Kommission nimmt ihren Sitz in Ochsenhausen. Am 13. November 1802 werden die Arbeiten daselbst aufgenommen.

In demselben Tage noch teilten der württembergische und der badische Subdelegierte (von der Lütke und Hofer) den Prälaten der zur Entschädigung bestimmten „Gotteshäuser“ mit, daß sie ihr Entschädigungsgeschäft begonnen hätten; die Prälaten haben ihre weltlichen Beamten sofort nach Ochsenhausen zu senden, wo diese dann ihrer Pflichten gegen den seitherigen Landesherren entbunden und der Subkommission huldigen mußten. Die Prälaten und Offizialen der Abteien mußten sofort nach Rückkehr der Beamten von Ochsenhausen eine förmliche Besizentfugungsurkunde unterschreiben, in der ihnen zuerst mitgeteilt wurde, daß sie nicht persönlich nach Ochsenhausen zu kommen hätten, aber „darauf verpflichtet werden sollen, daß wir 1. bis zum 1. Dezember dieses Jahres bei unserer Verwaltung keine der Entschädigungsmaße nachteilige Veräußerung, Distrahierung oder andere Handlung, welcher Art sie auch sein, selbst unternehmen, befördern, auch nur geschehen lassen, sofort 2. vor dem gedachten 1. Dezember bis auf weitere Verordnung unsere bisherige Verwaltung ganz allein zum Vorteil der Entschädigungsmasse getreu und gewissenhaft führen, auch in Rücksicht derselben von niemand Befehl annehmen wollen, als von den höchsten Kommissionshöfen, deren Subdelegierte und dem Ochsenhausischen Kanzler von Schott, als welcher letzterer während der Zeit der Administration von Subdelegation wegen in sämtlichen Entschädigungsländern zum Oberadministrator bestellt ist und an den wir deswegen in allen unsern Verwaltungen betreffende Sachen gewiesen sind. Es ist uns dabei noch ferner ausdrücklich zu erkennen gegeben worden, weil man uns von seiten der Subdelegation zwar mit Ablegung eines förmlichen Verwaltungseides verschont habe, dagegen aber gegenwärtiger an Eidesstatt zu gebender Zusage ausdrücklich die Wertung beigelegt haben wollen, daß jede Verletzung derselben als ein wahrer Meineid angesehen werden solle.“ Die Äbte und Offizialen der unmittelbaren Reichsabteien mußten in dieser Urkunde weiter „aufs feierlichste versprechen die genaue Beobachtung der uns nunmehr obliegenden Amtspflichten“. ¹⁾ Hatte man so die Klostervorsteher sich verpflichtet und versichert, die Klosterbeamten zuerst sich zugethan, so wurde noch an demselben Tage, an dem der Abt obige Urkunde, die ihm schon fertig geschrieben vorgelegt wurde, noch Besitz von der Abtei genommen nach einem von der Subdelegation für alle „Gotteshäuser“ gleichgehaltenen „Patent an alle geistlichen und weltlichen Diener, Landsassen, Unterthanen, Schirmsverwandte und Angehörige“ der betreffenden Abtei. In diesem wurde bekannt gegeben, daß nach dem der Subkommission gewordenen Befehl die für die „Reichsgrafen ausgelegten Entschädigungsgegenstände in Besitz und provisorische Administration zu nehmen seien, sofort darüber Einnahmeetats und Ertragsbe-

¹⁾ St. A. in St. Fasz. Weissenau, Säkularisationsakten.

rechnungen stellen, die Qualifikations- und Verlustabrechnungen der zu entschädigenden Reichsgrafen genau unterjuchen zu lassen, die Entschädigungsgegenstände unter die Beschädigten zu verteilen und ihre Vorschläge darüber zur außerordentlichen Reichsdeputation oder in Ermangelung derselben an den Reichstag einzubefördern“. Die Subdelegation teilte dementsprechend in dem Patent mit, sie habe von ihren Höfen den Befehl erhalten, „die Entschädigungsobjekte unverzüglich in Besitz zu nehmen, daß dieser Besitz einstweilen und bis zum 1. Dez. des laufenden Jahres nur ein provisorischer sei, von jenem Termin an aber ein wahrer Zivilbesitz und eine Verwaltung der in Frage stehenden Territorien und Einkünfte zum Vorteil der Entschädigungsmasse ihren Anfang nehmen soll. Die Beamten und Diener in den occupierten Gebieten werden vorderhand und bis auf weitere Verordnung ihre Ämter nach dem bisherigen Geschäftsgange fortführen, jedoch geschieht ihre Verwaltung vom 1. Dezember an ganz allein für Rechnung der Entschädigungsmasse, auch haben sie von jener Zeit an von niemand Befehl anzunehmen als von den höchsten Kommissionshöfen, deren Subdelegierten und dem Ochsenhausischen Kanzler von Schott, der in Regierungs-, Kameral- und anderen Sachen die Oberaufsicht zu führen und in den dazu geeigneten Fällen den nötigen Bescheid von der Subdelegation einzuholen hat“. Es folgt dann in dem Patente die Mitteilung, daß die „angestellten Diener und Offiziale“ des betreffenden Klosters in Pflichten genommen worden seien; dann nimmt die Subkommission „nun sofort hiedurch von dem (Name des Klosters) mit allen Zugehörigkeiten zu dem oben-erwähnten Zweck Besitz“! Hierauf heißt es weiter: „Es werden daher sämtliche Unterthanen, Zugehörige und Schirmsverwandte (Name der Abtei) von Subdelegations wegen von dieser Besitzergreifung benachrichtigt und ernstlich ermahnt, Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Württemberg und Seiner Markgräflichen Durchlaucht von Baden während der Zeit der Höchstendelben aufgetragenen Administration getreu und gehorsam zu sein, sich in die ihnen angekündigten neuen Verhältnisse pflichtschuldigst zu fügen, überhaupt sich ruhig zu verhalten und in alle Rücksicht so zu betragen, daß sie diejenigen Uebel und Strafen vermeiden mögen, welche die unausbleiblichen Folgen eines ungehorsamen und ordnungswidrigen Benehmens sein würden“.¹⁾ Dieses Besitzergreifungspatent wurde sowohl in der Abtei selbst verlesen und angeheftet, als durch die Vorstände der einzelnen Ämter der Abtei den übrigen Bewohnern mitgeteilt. Ueber die Vorgänge bei diesem Akte hatten die Oberamt männer der Klöster nach Ochsenhausen zu berichten. Oberadministrator Schott führte ein schneidiges Regiment und wurde darin von der Subkommission unterstützt, die am 24. November 1802 an alle Klöster eine Vorschrift erließ, „nach welcher sich sowohl die Zivilbeamte als respektive die aufgestellten Geistlichen und Rechnungsführer der zur Entschädigungsmasse gehörigen Reichsstifter während der Zeit der Administration zu verhalten haben“. In diesem Dekret wird der seitherige Ochsenhausener Kanzler von Schott feierlich zum „Oberadministrator und Statthalter“ bestellt, den Oberämtern eingeschärft, „die Aufsicht über die Subalterne zu verdoppeln“ und sofortige Untersuchung und Bestrafung bei

¹⁾ St. N. in St. Fass, Weiffenau, Säkularisationsakten.

„Dienstnachlässigkeit und Unterschleifung“ eintreten zu lassen; die ausstehenden Kammerzieher und Kreisanlagen einzuziehen und „bei schwerster Verantwortung alle Veräußerungen zum Nachtheile der Entschädigungsmasse“ zu vermeiden; auch durften keine Frucht-, Holz- und Viehverkäufe mehr stattfinden und sollte größte Sparsamkeit eintreten. Diese oberschwäbischen Reichsgotteshäuser standen unter der Verwaltung der Oberadministration in Ochsenhausen, bis die einzelnen Grafen von denselben Besitz ergriffen, was Ende Februar und Anfang März 1803 geschah.¹⁾

Diese neuen Landesherren drängten wiederholt auf Abschluß der Geschäfte, so daß die Kommission am 3. Dezember 1802²⁾ versichern ließ, sie „arbeite unermüdet, um dieses Geschäft dem Wunsche der Interessenten gemäß baldigst zu beendigen“. Unterm 13. Dezember 1802 war in der „Schwäbischen Chronik“ zu lesen: „Die Kommissarien werden nächstens die Abteien und Klöster bereisen, um die Fassionen an Ort und Stelle selbst einzusehen“ und so hoffen sie, bis Ende Dezember mit ihrer Arbeit ganz fertig zu werden. Am 20. Dezember 1802 sind denn auch die Kommissarien von Ochsenhausen zum Besuche der einzelnen Klöster abgereist; am 28. Januar 1803 wurde in der „Schwäb. Chronik“ berichtet, daß die Arbeit nun nahezu vollendet sei, aber nicht vor 7. oder 8. Februar in Regensburg eintreffen könne. Am 6. Februar wurde der a. N. D. in der That der Bericht der Subkommission erstattet.³⁾ Die Subkommission teilt hierin über ihre Art der Schätzung der jährlichen Einkünfte der einzelnen Abteien mit, daß sie 1. von den erhobenen Einnahmen alle ständigen Lasten samt den Ausgaben für die Seelsorge abgezogen habe und 2. daß die Schuldenzinsen gleichfalls in Abzug gebracht worden seien. Sie stellt den Verlust auf dem linken Rheinufer und die dafür in Aussicht genommene Entschädigung einander gegenüber; wir teilen hieraus mit:

	Jährl. Einkünfte der Abtei fl.
Es soll erhalten:	
Graf Asprenont-Linden: Abtei Baidt und 850 fl. jährliche Rente von Ochsenhausen	13 150
Graf Bassenheim: Abtei Heggbach ohne Mietingen, Sulmingen, den Zehnten von Baltringen und 500 Zauchert ⁴⁾ Wald; dazu 1300 fl. Rente von Burheim	12 000
Graf Metternich: Abtei Ochsenhausen ohne Amt Thannheim und zahlt 20 000 fl. Rente	70 000
Graf Plettenberg: den Rest der Abtei Sulmingen (siehe Bassenheim) und 6000 fl. Rente von Burheim	8 000
Graf Quadt: Abtei und Stadt Jöny und 11 000 fl. Rente von Ochsenhausen	21 000
Graf Schäsberg: Amt Thannheim der Abtei Ochsenhausen ohne Dorf Winterrieden, zahlt 2000 fl. Rente hinaus	15 300
Graf Sinzendorf: Dorf Winterrieden und 1500 fl. Rente von Graf Schäsberg	2 500
Graf Sternberg: Abteien Schussenried und Weiffenau, zahlt aber 13 000 fl. Rente hinaus	78 900
Graf Törring: Abtei Gutenzell	13 200
Graf Warttemberg: Abtei Roth und 8150 fl. Rente von Graf Metternich	38 850 ⁵⁾

¹⁾ St. A. in St. Fasz. Weiffenau, Säkularisationsakten.

²⁾ „Schwäbische Chronik“ vom 8. Dez. S. 373.

³⁾ Beilagen Band III, S. 100—134.

⁴⁾ Ein württembergisches Zauchert = 1 1/2 Morgen = 47,276 a.

⁵⁾ Ueber die Art der Einschätzung giebt Beilage I am Schlusse des Werkes nähere Auskunft; nach diesem Maßstabe wurden sämtliche Abteien eingeschätzt.

Von den vorhandenen 176 000 fl. Aktivkapitalien der Kartause Burheim sollten erhalten die Besitzer der Abtei Roth 7500 fl.; Weissenau 6450 fl.; Heggabach 53 950 fl.; Baidt 38 650 fl. und Gutenzell 45 250 fl. Diese Vorschläge der Subkommission wurden am 15. Februar 1803 in der a. N. D. ohne jede Abänderung gutgeheißen und in den Reichsdeputations-receß aufgenommen.

Die Kosten der Subkommission waren anfangs auf 5000 fl. angesetzt; doch wurden unterm 11. Januar 1803 weitere 2500 fl. erhoben, welche Summen auf die Klöster ungelegt wurden. Nach unveränderter Annahme des von der Subkommission aufgestellten Entschädigungsplanes für die Reichsgrafen verfügten unterm 25. Februar 1803 die beiden Kommissäre von Stuttgart und Karlsruhe aus, daß die „angeordnete Oberadministration der Entschädigungsobjekte nur noch so lange andauern soll, bis daß die respectiven neuen Eigentümer von jedem derselben Besitz genommen haben“. Die Beamten, Rechner und Unterthanen derselben werden ihrer Pflichten gegen die Subkommission mit diesem Zeitpunkt entlassen, die Patente der Subdelegierten seien abzuschneiden und der Besitznahme durch die betreffenden Reichsgrafen dürfe keinerlei Hindernis in den Weg gelegt werden.¹⁾

Die Kommissäre von Württemberg erhielten von den Reichsgrafen teilweise sehr ansehnliche Geschenke, die fast durchgängig dem Klosterschatze entnommen wurden; anfangs war ein gemeinsames Geschenk — auf Vorschlag des Fürsten Metternich — geplant; doch kam dieser Gedanke nicht zur Ausführung. Die einzelnen Reichsgrafen sandten dann je für sich ihre Gaben. Die Kommissäre faßten dies als ganz selbstverständlich auf und reklamierten diese Geschenke, wenn sie nicht zeitig genug eintrafen.²⁾

Auch der zweite Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802 fand nicht bei allen Beteiligten die unbedingte Zustimmung, die ihm in der 18. Sitzung vom 21. Oktober Freiherr v. Norman erteilte, der dabei den Wunsch aussprach, „daß durch Fassung eines Beschlusses der Stand der Unbestimmtheit und des Mißtrauens in volle Bestimmtheit und gegenseitiges Vertrauen umgebildet werde“.³⁾ Daß solches Mißtrauen in reichem Maße vorhanden war, zeigen die immer wieder aufs neue eingelaufenen Reklamationen von einzelnen Reichsständen, die sich beschädigt glauben, oder die der drohenden Säkularisation ins Auge sahen.

Am 7. Oktober 1802 lief eine Reklamation des Grafen von Degenfeld-Schomburg ein, in welcher alle angeblichen Verluste aufgezählt sind und es sodann heißt: „Schon durch die Erhaltung entweder des kleinen Almschen auf der rauhesten Ab und an der äußersten Grenze liegenden Amtes Stubenheim, welches für Sr. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-bayern [dem Alm zugedacht war] ein äußerst unbedeutender und unerheblicher Gegenstand ist, oder durch die Erhaltung 1. der beiden zu dem Hochstift Speyer gehörigen, am Neckar liegenden, vermutlich noch nicht vergebenen und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden äußerst entlegenen, überdies der Ritterschaft inorporierten zweier Dörfer

¹⁾ St. N. in St. Fass. Weissenau, Säkularisationsacten.

²⁾ K. Landesbibliothek Cod. hist. fol. 649 u. a.

³⁾ Protokoll Band I. S. 343.

Pfauhausen und Neuhausen; 2. dann durch die Aufhebung des Ellwängischen Lehensnexus über Hoheneibach, und 3. durch gleiche Aufhebung des Domkapitelisch-Würzburgischen Lehensnexus über zwei Drittel von Großeislingen würde das gräfliche Haus Degenfeld-Schomburg für seinen erlittenen enormen Verlust sich einigermaßen getröstet sehen.“ Die Vorstellung hatte nicht den gewünschten Erfolg; denn in der 17. Sitzung vom 19. Oktober 1802 wurde beschloffen, der Graf solle sich bei den französischen Behörden um Aufhebung des über sein Privateigentum verhängten Sequesters verwenden.¹⁾

Die Reichsprälaten in Schwaben, die bisher immer ein gut Stück Vertrauensfestigkeit an den Tag legten, kamen am 18. Oktober 1802²⁾ auch mit einer Vorstellung, in der sie u. a. ausführten: „Seit Jahrhunderten dem wichtigen Dienste gewidmet, den Religionskult in vielen seinen wesentlichen Verrichtungen mitbesorgt zu haben und vorzüglich nach einigen zum Teil kostbaren Einrichtungen befähigt: die verschiedenen Zweige des ausgedehnteren Unterrichts zu pflegen, selbigen nach vielseitigem Bedarf an Vorbereitungen anordnen, mit Vorräten an fähigen Männern und anderen Behelfen ausrüsten und mit alledem den billigen Vaterlandserwartungen Genüge leisten zu können: glauben die Mitglieder dieses Kollegiums, mit der mehr oder minder nahen und der mehr oder minder großen Gefahr bedrohet zu sein, künftig dieser bisherigen Obliegenheit nicht mit fruchtbarem Gedeihen folgen zu können. Es ist die fühlbarste Pflicht, im Angesichte des Vaterlandes, das vielfache Gute, welches die Institute der regulären geistlichen Körperschaften geleistet haben, in dem Augenblick freimütig und unbefangen bemerken zu müssen, in welchem sie der Gefahr künftiger geringerer Brauchbarkeit oder wohl gar ihrer Zerstörung ausgesetzt sein könnten . . . Die Mitglieder der Kurie, ihrer höheren Bestimmung eingedenk und dem Verufe, für Kirche und Staat nach jeder Zügung nützlich zu sein, beharrlich getreu, erwarten in stiller Singsingung und Vertrauen auf die Anordnungen der Fürsicht, was die hochansehnliche Reichsdeputation zu reichsväterlichen Beschlüssen befördern oder wozu landesherrliche Verfügungen den Maßstab verschaffen dürften.“ Der zweite Punkt der Eingabe berührt den „bedarfsmäßigen Unterhalt der Prälaten und ihrer geistlichen und weltlichen Angehörigen, Beamten und Bediensteten“. Auf den ersten Punkt der Vorstellung, der einen gelinden Protest gegen die Säkularisation bedeutet, wurde in der a. R. D. gar nicht weiter eingegangen; der zweite Teil kam in der 19. Sitzung vom 23. Oktober zur Mitberatung, als über den künftigen Unterhalt der Geistlichen verhandelt wurde.

Eine Vorstellung der schwäbischen Reichsgrafen vom 11. November 1802³⁾ ging dahin, daß das adeliche Damenstift Buchau, das dem Fürsten von Thurn und Taxis zugesichert war, gar kein geistlicher Reichsstand sei, sondern ein „fürstlich freiweltliches Damenstift“, das auf der weltlichen Fürstenbank die sechste Stimme führe, „weil es schon seit

¹⁾ Protokoll Band I. S. 321.

²⁾ Beilagen Band II. S. 142.

³⁾ Beilagen Band III. S. 78.

Jahrhundert säkularisiert sei“ und daß das schwäbische Grafenkollegium aus dessen gänzlicher Auflösung „äußerst empfindliche Nachteile“ erleiden würde. Obwohl die Ausführungen der Vorstellung an sich nach allen Teilen berechtigt sind, wurde doch in der 27. Sitzung vom 16. November 1802 beschlossen, die Vorstellung habe auf sich zu beruhen.¹⁾

Nicht günstiger ging es einer Eingabe des Ritterkomtur *Nocher* vom 10. November 1802, welche für Erhaltung des protestantischen Damenstifts *Oberstenefeld*, das dem Herzog von Württemberg in Aufsicht gestellt war, eintrat unter dem Hinweis, „daß die Einkünfte dieses Stiftes so gering sind, daß davon nur vier bis fünf adelige Fräulein nebst der erforderlichen Dienerschaft unterhalten werden könnten“. Der württembergische Gesandte war von dieser Vorstellung nicht sehr erbaut, und meinte in der 26. Sitzung vom 11. November 1802, daß der Herzog von Württemberg das Stift erhalten habe wie andere auch und sich deshalb keine anderen Einschränkungen gefallen lassen könne wie andere Fürsten auch.²⁾

Die schon vor endgültiger Verabschiedung des Entschädigungsplans erfolgte Besitzergreifung rief gleichfalls eine Anzahl von Protesten hervor; so lief am 22. November 1802 eine Beschwerde des Grafen *Schenk von Stauffenberg* über die Art der württembergischen Besitzergreifung des Frauenklosters *Margarethausen* ein.³⁾ Württemberg sandte nämlich den Protest des stauffenbergischen Oberamtmanns *Endreß* in *Geislingen, O.N. Balingen*, wegen der Besitzergreifung von *Margarethausen* einfach an diesen zurück, weshalb die Vorstellung in Regensburg erfolgte. In der 31. Sitzung vom 25. November 1802 erklärte *Freiherr v. Normann*: das Kloster *Margarethausen* stehe schon seit Jahrhunderten mit Württemberg in solcher Verbindung, daß sich die Ansprüche des Grafen in ihrer Allgemeinheit damit nicht vereinigen lassen.⁴⁾

Auch die schwäbischen Reichsstädte kamen am 22. Oktober 1802 mit einer neuen Vorstellung, da ihre erste Eingabe so wenig Berücksichtigung fand; um keine Mißdeutung ihrer Bestrebungen aufkommen zu lassen, erklärten sie nun „feierlichst, daß gegenwärtige Vorstellung nicht aus dem mindesten Mißtrauen gegen ihre künftigen Landesherren herriühre“. In der 22. Sitzung vom 2. November 1802 wurde über diese Eingabe verhandelt; es wurde beschlossen, daß das, was in der 11. Sitzung auf die erste Eingabe hin empfehlungsweise enthalten, dem künftigen Reichsrecess *verbis dispositivis* einzurücken sei.⁵⁾ Die Zahl dieser Vorstellungen ließe sich, wenn wir die auf nichtwürttembergische Verhältnisse hinzuliefenden erwähnen wollten, noch ganz gewaltig steigern; doch schauen wir nach den Arbeiten der a. N. D.

In der 19. Sitzung vom 23. Oktober 1802 brachte Oesterreich wieder eine Reihe von Bedenken gegen den neuen Plan vor; es weist u. a. auch

¹⁾ Protokoll Band II. S. 541.

²⁾ Protokoll Band II. S. 435.

³⁾ Beilagen Band III. S. 142–147.

⁴⁾ Protokoll Band II. S. 628.

⁵⁾ Protokoll Band II. S. 478.

auf seine Ansprüche aus den Städten und Abteien Wangen, Ravensburg, Vöberach, Weil, Eßlingen, Neutlingen, Malen, Heiligkreuzthal, Weingarten, Buchau, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, Guttenzell, Heggbach, Baidt, Weissenau, Isny und die Mediattlösser in Schwaben hin. Von allen diesen erhielt Oesterreich teilweise nicht unbeträchtliche Abgaben, auf die es nicht ohne weiteres verzichten will. In der 49. Sitzung vom 7. Mai 1803 brachte noch Württemberg eine Vorstellung ein wegen der auf Grund dieser Ansprüche eingetretenen Sequestrierungen der österreichischen Behörden.

Längere und eingehende Verhandlungen fanden über die Frage statt, wie es mit dem U n t e r h a l t der in den säkularisierten geistlichen Besitztümern lebenden G e i s t l i c h e n in Zukunft gehalten werden sollen. In der 19. Sitzung vom 23. Oktober 1802 gab der w ü r t t e m b e r g i s c h e G e s a n d t e hierüber seine ausführliche Abstimmung¹⁾; der Hauptinhalt seiner Darlegungen ging dahin:

„Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg haben schon in einer früheren durch Subdelegaten zu Protokoll gegebenen Aeußerung, in Ansehung der gegenwärtig in Beratschlagung stehenden wichtigen Gegenstände, es als eine Forderung der Gerechtigkeit erklärt, daß für die hohe und niedere Geistlichkeit, auch alle Klassen von Dienern, welche in den zur Entschädigung bestimmten geistlichen und anderen Ländern und Gebieten bisher ihre konstitutionelle Existenz hatten, von der außerordentlichen Reichsdeputation auf eine Art Sorge getragen werde, damit dieselben die bevorstehenden Veränderungen in ihren Folgen auf ihre Verhältnisse so w e n i g a l s m ö g l i c h e m p f i n d e n mögen.

„Diesen gerechten Gesinnungen seines gnädigsten Herrn weiß Subdelegatus nicht vollständiger zu entsprechen, als indem er davon ausgeht, daß denselben durch a u f z u s t e l l e n d e f e s t e G r u n d s ä t z e, ohne sie irgend einer Willkür bloß zu stellen, soviel es nur immer mit der vorgehenden Säkularisation und Regierungsveränderung vereinbarlich ist, die Fortdauer des bisherigen Zustandes ihrer persönlichen und amtlichen Verhältnisse sicher gestellt werde.“

Die weiteren Ausführungen betreffen die Regelung der Pensionsverhältnisse für die Aebte, Aebtissinnen, Konventualen, Laienbrüder u. s. w.

Die Ausführungen Normanns lauten in ihrem Kernpunkt diesbezüglich:

„In Ansehung der Mediattlösser und Klösser, auch anderer Stiftungen geist- und weltlicher Körperschaften zc. in den zu säkularisierenden Ländern, auch deren Dienerschaft, hat inzwischen der Entschädigungsplan alle Kapitel, Abteien und Klösser, teils namentlich einzelnen Reichsständen zur Entschädigung ausgesetzt, teils unter dem bekannten Vorbehalte den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß dieselben der Disposition der Landesherren mit ihren sämtlichen Gütern und Einkünften in und außer Lands unterworfen sein sollen. In Ansehung ihrer Dienerschaft treten hier alle oben schon in Ansehung der unmittelbaren Länder und Gebiete vorgeschlagenen Grundsätze ebenfalls ein. Die Konventualen werden auf die bisherige Art

¹⁾ Protokoll Band I. S. 377—391.

mittels eines gemeinsamen Tisches zu unterhalten, denjenigen aber, welche mit Einwilligung des Landesherrn austreten wollten, ihr Lebensunterhalt durch eine den Revenuen des Klosters angemessene Pension von 3—600 Gulden zu sichern, auch für die Laienbrüder auf ähnliche Art Sorge zu tragen; in Ansehung der noch nicht durch Gelübde gebundenen Novizen hingegen dem Landesherrn freizustellen sein, unter Aussetzung einer billigen Unterhaltungssumme auf einige Jahre, dieselben entlassen zu können. Fromme Stiftungen endlich sind der landesherrlichen obersten Aufsicht und Leitung zum Wohl des Staats unterworfen.“

Der Deputationsbeschluß vom 28. Oktober 1802, angenommen in der 20. Sitzung vom 26. Oktober 1802¹⁾, sagt dann darüber: „Es wurde beschlossen: Es sei den sämtlichen abtretenden geistlichen Regenten nach ihren verschiedenen Graden auf Lebenslang eine ihrem Rang und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstbäbten ein Sommeraufenthalt zu sichern.“ Für Fürstbäbte und Fürstpropste ersten Rangs sei das Minimum der Jahresrente 20 000 fl., für alle anderen Fürstbäbte das Minimum 6000 fl., für gefürstete Aebtissinnen 3000 fl., für Reichsprälaten, Aebtissinnen und Aebte auf 2000 fl. festgesetzt; es wurde aber noch beigefügt: „Bei allen diesen Bestimmungen werde jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesteckt!“ Wenn sie nur immer das Minimum geleistet hätten! „Die Stiftsfräulein und Frauen bleiben so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als es dem neuen Landesherrn nicht rätlich erscheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben.“

„Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300—600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen, verhältnismäßigen Pension entlassen werden.

„Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säkularisierenden Landen ist es ganz auf dem nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen neun Zehntel ihres bisherigen Einkommens, die Vikarien aber das Ganze, die Domizilaren neun Zehntel dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Kapitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vikarien, bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnismäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 fl. Pension, ihre und andere Klosterkonventualen

¹⁾ Beilagen Band II. S. 270.

300 bis 600 Gulden. Mit den Laienbrüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben hier oben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gilt alles das nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konservieren, jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

Neben dem Unterhalt der Geistlichen bildete einen gleich wichtigen Gegenstand die Frage der Religionsverhältnisse in den zu säkularisierenden Ländern. In der genannten 19. Sitzung vom 23. Oktober 1802 gab auch Freiherr v. Norman den zu erhoffenden katholischen Bürgern Württembergs folgende Zusicherung¹⁾, um deren praktische Durchführung sich noch heute — nach hundert Jahren — die parlamentarische Vertretung des katholischen Volkes abmüht; die schönen Sätze lauten:

„Gleich wichtig und in seinen Folgen noch wichtiger ist der Punkt von der Verfassung der einer Regierungsveränderung unterworfenen Länder und Gebiete. Da eine solche Regierungsveränderung die zwischen Regenten und Unterthanen bestehenden rechtlichen Verhältnisse nicht auflöst, so wird die politische Verfassung der zur Entschädigung angewiesenen Länder, so wie sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Landesherrn und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen beruht, in allweg zu bestätigen sein.

„Nur wird solches unter den Modifikationen zu verstehen sein, welche durch die selbst in die Verfassung eingreifende Umwandlung eines geistlichen Staates in einen weltlichen, und in der Anwendung auf Reichsstädte, der bisherigen Regierungsform in die monarchische, notwendig werden, und wird auch dem künftigen Landesherrn in demjenigen, was zur Zivil- und Militärlandesadministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, freie Hand zu lassen sein.

„In Absicht auf die Religionsverfassung der einzelnen deutschen Länder und Gebiete wird zwar die bisherige Religionsübung in dem künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen, und gegen deren Aufhebung oder anderweitige Kränkungen aller Art sicher zu stellen; auch insbesondere jeder Kirchengesellschaft (mit Ausnahme der durch den Entschädigungsplan zur Säkularisation bestimmten oder der freien Disposition des Landesherrn unterworfenen bisherigen geistlichen Güter) der Besitz und unge störte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens ungekränkt zu lassen, und durch ausdrückliche Sanktionen im künftigen Deputationsabschiede zu bestätigen sein. Gleichwie aber die in dem westfälischen Frieden gegründeten Rechte in Ansehung der Religion und Religionsübung den Regenten der deutschen Länder und Gebiete ohnehin auch in Zukunft als ein Ausfluß der Landeshoheit verbleiben, so möchten Seine Herzogliche Durchlaucht von Württemberg auch Ihres Orts allerdings wünschen,

¹⁾ Protokoll Band I. S. 386.

daß bei sämtlichen Religionsparteien im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern beinahe konstitutionell gewordenen Intoleranz und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die echten Grundsätze wahrer Religionsduldung und gegenseitige Achtung treten möchten; und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichs-sanktion der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte.“

Noch standen dem endgültigen Abschluß der Arbeiten der a. R. D. gewaltige Hindernisse im Weg; die einzelnen Fürsten, die Entschädigungen erhielten, berücksichtigten zwar diese nicht, sondern nahmen gegen Ende des Jahres 1802 die zugeordneten Objekte einfach in Besitz. Der Widerspruch Oesterreichs wegen ungenügender Entschädigung des Großherzogs von Toskana wurde durch eine am 26. Dezember 1802 mit Frankreich geschlossene Konvention gehoben.

Am 4. Dezember 1802 tauchte ein dritter Entschädigungsplan auf, der für das Herzogtum Württemberg dieselben Objekte bot, wie der zweite, unter Weglassung des Klosters Holzhausen.

Von den weiteren Verhandlungen verdienen nur noch zwei Punkte besondere Beachtung.

In der 35. Sitzung vom 22. Dezember 1802 wurde über die künftige Zusammensetzung des Fürstenkollegiums in konfessioneller Beziehung beraten. Durch die Abtretung des linken Rheinufers und durch die bevorstehende Säkularisation wurde die bisherige katholische Mehrheit dieses Kollegiums in eine protestantische verwandelt; der Kaiser suchte nun durch Vermehrung der katholischen Stimmen Parität herzustellen, fand aber bei den protestantischen Delegierten sehr geringes Entgegenkommen. Freiherr v. Normann erklärte an diesem Tage für Württemberg:

„So gerne ferner Se. Herzogl. Durchlaucht in Württemberg im weitem Gange der Verhandlungen einem Zuwachs an Virilstimmen für den katholischen Reichsteil und die sich dazu qualifizierenden Fürsten Ihres Orts beistimmen werden, so kann jedoch diesseitige Subdelegation in Ansehung der mit in Vorwurf gebrachten Religionsverhältnisse die Sache nicht in gleichem Gesichtspunkte mit der vortrefflich kurböhmischen Subdelegation ansehen.

„Zwar ist nicht zu mißkennen, daß in den verflossenen Jahrhunderten beide Religionsteile in politischer Hinsicht immer ein Augenmerk darauf gerichtet haben, die einmal erlangten Vorteile in Religions-sachen, selbst in Beziehung auf Stimmenzahl, so viel möglich zu erhalten, sogar daß im Jahre 1708 der katholische Reichsteil seine Einwilligung zur Introdution der Braunschweiger Kurwürde nur unter der Bedingung einer überzähligen Stimme gab, falls während der Fortdauer jener Kurwürde die pfälzische Kur auf eine protestantische Linie fallen sollte.

„Allein dieses ist nicht im allgemeinen der rechtliche Standpunkt der Sache. Vielmehr beruht solcher auf dem im westfälischen Frieden und in den neueren Gesetzen festgestellten Grundsätze von der Gleichheit der Rechte beider Religionsteile. Unsere Reichsgrundgesetze gehen hierin so weit, daß in Religionsachen sowohl als bei andern Reichsangelegenheiten, wenn beide Religionsteile einer verschiedenen Meinung beipflichten, jeden derselben gegen die Ueberstimmung des andern sicher gestellt haben. Ein sprechendes Beispiel, daß es nach der deutschen Verfassung nicht sowohl auf Gleichheit in der Zahl, als vielmehr auf Gleichheit der Rechte abgesehen sei, geben selbst die vielen Veränderungen im kurfürstlichen Kollegium von der ehemaligen gleichen Mitgliederzahl beider Religionen an bis zu dem Zeitpunkte, da der katholischen Glieder doppelt so viel als der protestantischen waren.

„Uebrigens hat sich auch die politische Lage der Dinge gänzlich geändert und Subdelegatus kann sich um so mehr jeder weiteren Bemerkung enthalten, als die sich in neueren Zeiten in und außer Deutschland gebildete tolerantere Denkungsart gegen alle Besorgnisse dieser Art die sicherste Gewähr leistet.“

So falt ging man über die seitherigen Verhältnisse hinweg. Bisher hatten im Fürstenkollegium die Katholiken 55 bezw. 57 Stimmen und die Protestanten 43 bezw. 45; nach den Bestimmungen des Reichsrecesses verschob sich das Verhältnis in der Weise, daß 78 protestantische Stimmen gegen 53 katholische standen. Der Kaiser machte nun gerade in diesem Punkte in seiner Genehmigung des Reichsdeputationsbeschlusses am 28. April 1803 den Vorbehalt einer neuen Verteilung der Stimmen.

Ein kaiserliches Hofdekret vom 30. Juni 1803¹⁾ wollte diese Angelegenheit auf dem Reichstage neu regeln. Es wurde in demselben betont, wie durch Abtretung des linken Rheinufers und der Säkularisation nicht weniger als 23 katholische Stimmen weggefallen seien, während auf protestantischer Seite nur eine einzige (die Württemberg's von Mömpelgard) ausgefallen sei; deshalb verlangte das Hofdekret „Herstellung der Stimmenparität“ im Reichsfürstenrat, was um so eher angezeigt war, als sowohl die katholische Mehrheit im Fürstenkollegium wie im Kollegium der Reichsstädte durch den Beschluß der a. R. V. vernichtet wurde. In der Sitzung vom 14. November 1803²⁾ wurde über dieses Hofdekret beraten. Württemberg anerkannte die Verschiebung der Stimmen zu Ungunsten des katholischen Teils, das sei aber „bloß ein unglücklicher Zufall“!! Von den durch die Säkularisation ausgefallenen Stimmen seien 11 in dem Besitze der katholischen Reichsstände geblieben und nur 7 an protestantische gefallen; der Delegierte verhielt sich gänzlich ablehnend gegen eine „Herstellung der Stimmenparität“. Als am 9. Dezember 1803 im Reichstage abgestimmt wurde, forderte Württemberg wiederum ein für ganz Deutschland geltendes Toleranzedikt „durch eine allgemeine Reichsanktion“. Diese ablehnende

¹⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 194, 1803. S. 778.

²⁾ „Allgemeine Zeitung“ Nr. 296 vom 25. November 1803. S. 1283.

Stellung Württembergs wird erklärlich nicht nur durch die ganze Entwicklung und Geschichte des seitherigen Württemberg, sondern auch durch die Thatsache, daß an Württemberg selbst die früher katholische Stimme von Ellwangen durch den Reichsrecess gefallen war, die es zu verlieren fürchtete.

Wie war eine solche Entrechtung der katholischen Mehrheit durchzuführen? Alle zur Säkularisation bestimmten Stifter und Besitztümer hatten in Regensburg gar keine Stimme abzugeben! Am 11. März 1803 hatten schon die Schwäbischen Grafen gebeten, man möge wenigstens die zwei eingegangenen prälatischen Kuriatsstimmen an die katholischen Reichsgrafen der fränkischen und westfälischen Kurie fallen lassen; vergebens! Der Streit über die Verteilung der Stimmen im Fürstienrat blieb ungeschlichtet bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806.

Ein wenig wichtiger Punkt war die Regelung des Patronatsrechts. Eine Vorstellung des Reichsgrafen von Wolfegg-Waldsee am 29. Dezember 1802¹⁾ wünschte gesetzliche Bestimmungen über das Patronatsrecht dahin, daß 1. jeder Landesherr in das Patronats- und Verleihungsrecht auf alle Pfarreien und Pfründen, die in seinen Territorien liegen und welche bisher durch Vikarien im Namen ihrer Prälaten als Pfarrherrn versehen wurden, wiederum eintrete, wobei jedoch, so lange sich Mönche und Geistliche aus den betreffenden Abteien vorfinden, die das 60. Lebensjahr nicht erreicht haben, diese ausschließlich dazu ernannt werden sollen; 2. daß dagegen die Besetzung jener Pfarreien, auf welchen den Klöstern ein eigentliches *ius patronatus* zugestanden, den neuen Besitzern der Abteien unbenommen bleibe. In der 38. Sitzung vom 25. Januar 1803 wurde daraufhin beschloffen, man könne hier keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, sondern müsse diese Frage dem gütlichen Uebereinkommen oder der Entscheidung der Behörden überlassen.²⁾ Gerade die Frage des Patronatsrechts gab Anlaß zu einem Zwiste zwischen dem Grafen Wolfegg-Waldsee und dem Grafen Wartemberg. Am 8. Februar 1803 ließ nämlich Graf Wolfegg-Waldsee nach einer Vorstellung des Grafen Wartemberg bei der a. R. D.³⁾ von drei, dem Reichsstifte Roth zugehörigen Ortschaften Heisterkirch, Mühlhausen und Wolpertshausen durch öffentliche Patente Besitz nehmen und belegte deren gesamte Renten und Gefälle, die einen Betrag von 7000—8000 fl. jährlicher Einkünfte ausmachten, mit Beschlag. Das Reichsstift Roth war aber dem Grafen Wartemberg zugesprochen. Von dem Vorgehen Wolfeggs wurde sofort der Oberadministration in Ochsenhausen Bericht gegeben, welche am 28. Februar 1803 „diese Waldseeischen *Facta turbativa* mit großem Befremden für so unerwartete als widerrechtliche Schritte“ erklärte. Durch Schreiben vom 10. März suchte Graf Wartemberg bei Wolfegg „diese Irrung“ aufzuklären; da aber von diesem keine entsprechenden Schritte erfolgten, ließ Wartemberg am 18. März die widerrechtlich angehefteten Patente abnehmen und die seinigen dagegen affigieren. „Noch an diesem Tage wurden von Waldseeischer Seite armata

¹⁾ Beilagen Band III. S. 364.

²⁾ Protokoll Band II. S. 757.

³⁾ Beilagen Band III. S. 381.

manu mit sehr auffallenden Drohungen und Aeußerungen die Wartembergischen Patente wieder abgerissen, neue Waldseeische angeheftet und an den Pfarrer von Wolpertshausen eine eigene Signatur deswegen erlassen.“ Am 18. März 1803 ließ Graf Wartemberg gegen dieses Vorgehen in Regensburg Vorstellung erheben, „da die drei Ortschaften fast den fünften Teil der sämtlichen, dem Grafen von Wartemberg angewiesenen Entschädigung ausmachen, und da der Herr Graf sich gänzlich außer Stande gesetzt sehen würde, die Sustentationspensionen für den Herrn Prälaten und die Konventualen für Roth aufzubringen, welche sich außer anderen Emolumenten nur an barem Geld auf mehr als 13 000 fl. belaufen“. Am 5. Mai 1803 reichte Graf von Wolfegg-Waldsee eine Gegenvorstellung ein,¹⁾ in welcher er ausführt, daß in seinem Territorium keine Ortschaft sei, die ehemals zur Abtei Roth gehört habe und daß für genannte drei Ortschaften Roth nur ein „jus patronatus ecclesiasticum“ ausübte, er besagte Pfarreinkünfte auch nicht zu seinem Privatnutzen, „sondern nach ihrer wahren Bestimmung lediglich zum Gottesdienste, religiösem und christlichem Unterrichte, zur Sittenverbesserung, überhaupt zu frommen Anstalten zu verwenden gemeint sei“. Die Angelegenheit hat die a. R. D. nicht weiter behandelt.

Vor der Verabschiedung der Beschlüsse der a. R. D. ist noch der Anzeigen der weltlichen Fürsten zu gedenken, worin diese ihre Uebereinkunft mit den säkularisierten geistlichen Fürsten anzeigen.

Am 19. Januar 1803 ließ eine herzoglich-württembergische Anzeige ein, daß mit dem Kurfürsten von Trier, der zugleich Propst von Ellwangen war, sich der Herzog von Württemberg „für die fürstliche Propstei Ellwangen auf die jährliche Summe von 20 000 fl. dahin beglichen habe, daß solche in Quartalsraten zu 5000 fl. von der Hofkammer zu Ellwangen empfangen werden. Zugleich erhalten Kurfürstliche Durchlaucht für die Arrérages (Rückstände) 12 000 fl., und Se. Herzogliche Durchlaucht haben, um zur Beruhigung des Herrn Kurfürsten in Beziehung auf die Versorgung der zu Ihrem ferneren Dienste ausgewählten Dienerschaft beizutragen, die Versicherung erteilt, nach dem Ableben des Herrn Kurfürsten eine bestimmte Zahl von 15 Dienern nach ihrer demals auf die Ellwanger Hofkammer bezitierten Besoldung zu übernehmen.“

Thurn und Taxis zeigt am 18. März 1803 die Abkommen mit Buchan, Marchthal und Neresheim an.²⁾ Die Fürstäbtissin von Buchan hat 8000 fl. jährliche Rente erhalten, die Stiftseniorin 1600 fl., die übrigen älteren Damen 1450 fl., die beiden jüngeren 900 fl. Die Aebtissin hat die Wohnung in einem „fürstlich [taxischen] Schlosse abgelehnt“ und „geht außer Landes“. Es ist trotz dieser wohlwollenden Haltung dem Fürsten nicht geglückt, weder „eine allgemeine Zufriedenheit der Frau Fürstin noch einiger der dabei beteiligten Personen erreicht zu haben“. Bezüglich der Reichsabtei Marchthal heißt es: „Der Herr Reichsprälat hat den Wunsch gehegt, auf die Marchthalische Pfarrei Kirchbierlingen zurückkehren und zwei geistliche Herrn aus der Abtei zur Beihilfe in den Pfarrverrichtungen mitnehmen zu dürfen.“ Er erhält 5500 fl.

¹⁾ Beilagen Band III. S. 472.

²⁾ Beilagen Band III. S. 327—331.

jährliche Pension, einen Beitrag zur Unterhaltung des Kammerdieners und Kutschers, einen Wagen, vier Pferde und die nötige Fourage für diese. „Den drei Konventualen, die als Pfarrer bleiben, ist, bis zur Regelung ihrer Kompetenz, jedem 700 fl., den sieben älteren oder gebrechlichen jedem 600 fl., den übrigen Patres 550 fl., den zwei Fratribus jedem 300 fl. und den zwei Laienbrüdern jedem 250 fl. jährlich bewilligt und angewiesen worden.“ Ueber die Regelung in N e r e s h e i m wird mitgeteilt: der Herr Reichsprälat hat sich seinen künftigen Wohnort und Aufenthalt in dem Schlosse zu Zirtheim selbst ausersehen und erhält dasselbe mit den nötigen Möbeln und Einrichtung, dann seinen Wagen und vier Pferde, für welche die benötigte Fourage immerhin unentgeltlich abgegeben wird. Die jährliche Subsistenzsumme ist auf 5000 fl. festgesetzt. Einige Konventualen haben vorgezogen, mit einer angemessenen Pension von 400 und 350 fl. aus dem Kloster zu gehen; die übrigen leben auf fürstliche Rechnung und unter landesherrlicher Aufsicht in Gemeinschaft beisammen, haben sich einen neuen Prior aus ihrer Mitte gewählt und sollen sich künftig meist dem Unterricht und Bildung der Jugend widmen.

Graf W a r t e m b e r g zeigt am 18. April 1803 an, daß er sich durch gültige Uebereinkunft mit dem Reichsstifte N o t h am 22. März 1803 dahin beglichen habe, daß 1. „der Herr Reichsprälat 4500 fl., 2. jeder der 17 Herrn Kapitularen 450 fl., 3. jeder der 3 Professoren 425 fl., 4. der blinde Laienbruder aber 300 fl. als jährliche Pension für die Zukunft zugesichert erhalten und bereits sämtliche das erste Quartal ihrer Pensionen bezogen haben.“¹⁾

Graf v. D u a d t teilt am 18. April 1803 mit, daß vermöge des Beschlusses der Reichsdeputation vom 23. November 1802 „von den neuen Regenten eine vorläufige Anzeige gemacht werden soll, wie sie sich mit den abgehenden geistlichen Regenten und deren Konventualen“ geeinigt haben, er sich mit der Abtei Z s n y dahin verglichen habe, daß „1. dem Herrn Reichsprälaten eine jährliche Pension von 3600 fl. im ganzen; 2. jedem der Konventualen aber eine jährliche Pension von 400 fl. zugesichert und überdem noch sämtlichen Konventualen eine bestimmte Summe zu ihrer ersten Einrichtung nebst ihren Möbeln überlassen worden sind. Den Konventualen, welche Pfarreien zu versehen haben, sind 700 fl. jährliches Gehalt ausgesetzt und für die vollständige Fortsetzung des Gottesdienstes in der bisherigen Stiftskirche sowohl als auf den Landpfarreien die nötigen Vorkehrungen getroffen worden.“²⁾

Als letzter kommt Graf S t e r n b e r g, der am 4. Mai 1803 dahin vorstellig wird, daß er wegen der Pensionierung der Geistlichen der Abteien S c h u s s e n r i e d und W e i s s e n a u noch keine Anordnungen treffen konnte, weil „er seinen Ertrag durch die Maßnahmen der benachbarten erzherzoglich österreichischen und reichsgräflich Waldseeschen Beamten derart geschmälert sieht, daß ihm bei Schussenried ein Drittel, bei Weissenau mehr als zwei Drittel der Revenuen bereits entzogen sind und er bei letzteren noch täglich befürchten muß, daß die übrigen benachbarten Territorialherren ein

¹⁾ Beilagen Band III. S. 390.

²⁾ Beilagen Band III. S. 391 und 392.

gleiches thun und ihm zuletzt nichts als die Klostermauern und die armen Geistlichen darin verbleiben.“¹⁾

In der 46. Sitzung am 25. Februar 1803 wurde der R.D.Schl. angenommen; der Reichstag stimmte am 24. März zu; die kaiserliche Genehmigung, die reine Formsache war, erfolgte unter dem schon besprochenen Vorbehalt der „Herstellung der Stimmenparität“ im Reichsfürstenrat am 27. April 1803. Die 50. und letzte Sitzung der a. R.D. fand am 10. Mai 1803 statt. Die a. R.D. hatte ihre „Schreiberdienste“ vollendet und konnte aufgelöst werden!

IV. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803.

Wohl die größte Umwälzung, die in Deutschland mit einem Schlage sich vollzog, brachte der R.D.Schl. mit sich; die zahlreichen geistlichen Besitztümer verschwanden bis auf eines, das wohl im Reichsreceß auf dem Papier stand, aber in der Wirklichkeit noch gar nicht existierte.

Der § 25 des R.D.Schl. bestimmte nämlich, daß „die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofes und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten“ mit „dem Stuhl von Mainz vereinigt bleiben,“ dieser aber „auf die Domkirche zu Regensburg übertragen werden solle.“ An der Ausstattung für den „ersten Fürsten des Reiches“ fehlte es aber in bedenklicher Weise; nur ein Teil der rechtsrheinischen Besitzungen des Kurfürstentums Mainz verblieb ihm, mit dem dann andere kleinere Gebiete vereinigt wurden, insonderheit die Städte Regensburg und Wehlar, so daß das neue Fürstentum des Primas von Deutschland $2\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 650 000 fl. jährlicher Einkünfte umfaßte; das frühere Kurmainz hatte ein sechsmal größeres Gebiet. Da die Dotation des Primas auf eine Million Gulden festgesetzt war, so wurde derselbe mit den fehlenden 350 000 fl. auf den unsicheren Ertrag der Rheinzölle verwiesen, was den Primas Freiherrn v. Dalberg zu der Bemerkung veranlaßte: der hl. Matthäus sei aus einem Zöllner ein Apostel, er aber aus einem Apostel ein Zöllner geworden! Alle sonstigen geistlichen Fürstentümer, reichsunmittelbaren Abteien u. s. w. verschwanden; der Verlust der katholischen Kirche infolge der Säkularisation ist ein Ländergebiet von 1295 Quadratmeilen mit 2 361 176 Einwohnern und 12 726 000 fl. jährlicher Einkünfte, welche jetzt den weltlichen Fürsten und zwar vorzugsweise protestantischen zu gute kamen. „Durch den R.D.Schl. vom 25. Februar 1803 wurde die Säkularisation von vier Erzbistümern (Mainz, Trier, Köln, Salzburg) und 18 Bistümern (Brixen, Trient, Konstanz, Basel, Augsburg, Freising, Passau, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Speier, Straßburg, Worms, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Fulda, Corvey) und dem lutherischen Stift Lübeck, dann von zahlreichen Kollegiatstiften, Abteien und Klöstern verfügt, deren Gesamtgüterwert man auf 420 Millionen rheinische Gulden berechnete.“²⁾

Der ganze Reichsreceß umfaßt 89 Paragraphen und findet sich ab-

¹⁾ Beilagen Band III, S. 398.

²⁾ Kirchenlexikon, Artikel Säkularisation. Band X. S. 1528.

gedruckt in dem dritten Beilagenband zu dem Protokoll der a. R. D. (Regensburg 1803). Für unsern Zweck genügt unter teilweiser Wiederholung einiger Bestimmungen ein Auszug aus dem umfangreichen Reichsgesetz, soweit dasselbe auf das heutige Württemberg Bezug nimmt und allgemeine Bestimmungen aufstellt.

Die ersten 27 Paragraphen befaßen sich mit den Entschädigungen der einzelnen Reichsstände und treffen über das jetzige Württemberg folgende Anordnungen:

Nach § 2 erhielt Bayern: die Abteien Wengen in Ulm und Söflingen, und die Reichsstädte: Ulm, Bopfingen, Buchhorn (heute Friedrichshafen), Wangen, Leutkirch und Ravensburg; nach § 5 kam Wiberach an Baden.

§ 6 bestimmt:

Dem Herzoge von Württemberg für das Fürstentum Mömpelgard nebst Zubehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderung im Elsaß und in der Franche-Comté: die Propstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schöndal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Kottenmünster, Heiligkreuzthal, Oberstiefeld, Margrethhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürmettsstetten und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nämlich: den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Anteil am Bopparder Zoll 600 Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst; dem Fürsten von Salm-Keiferscheid für seine Grafschaft Niedersaßm 12 000 Gulden; dem Grafen von Limburg-Stirum für die Herrschaft Oberstein 12 200 Gulden; dem Grafen von Schall für sein Gut Regen 12 000 Gulden; der Gräfin Gillesheim für ihren Anteil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5400 Gulden; der verwitweten Gräfin von Löwenhaupt für die Fendalrechte ihres Anteils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn 11 300 Gulden; den Erben des Freiherrn v. Dietrich für gleiche Rechte 31 200 Gulden; den Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny 3300 Gulden. Nach § 10 erhielt Hohenzollern-Gechingen die Herrschaft Hirschlatt, nach § 11 der Fürst von Dietrichstein die Herrschaft Neu-Ravensburg; nach § 12 der Fürst von Nassau-Dillenburg die Abtei Weingarten und die Propsteien Hofen und St. Gerold im Weingartischen. § 13. Dem Fürsten von Thurn und Taris zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung mit der Herrschaft Schenkerberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taris, so wie sie konstituiert sind, garantiert. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Limeviller Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben. § 15 sicherte dem Fürsten von Dettingen-Wallerstein das Kloster Kirchheim im Ries. § 18. Dem Fürsten Karl von Hohenlohe-Bartenstein für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Galtenbergstetten, Lautenbach, Jagstberg und Braunsbach, der Würzburger Zoll im Hohenloheschen und Anteil im Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster und der östliche Teil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Klausel, das nötige Gebiet zu einer militärischen Straße und direkten ununterbrochenen Kommunikation von Würzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Äquivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten. Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Anteil am Bopparder Zoll: die schon erwähnten beständigen Renten von 600 fl. auf Comburg. Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen für seine Rechte und Ansprüche auf die sieben Dörfer: Königshofen, Kettersheim, Ketterfeld, Vermuthshausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg. Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Teils vom Karlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitte, von der äußersten Grenze an gerechnet: das Dorf Amrichshausen und die Mainzer, Würzburger und Comburger Anteile an dem Marktflecken Künzelsau.

Art. 24 betrifft die Entschädigung der Reichsgrafen, wie sie die in Dachsenhausen arbeitende Subkommission getroffen und die a. R. D. genehmigt hatte, der Artikel hat folgenden Wortlaut:

§ 24. Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponiblen bleibenden Teile von unmittelbarem Gebiete und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnismäßigen Etablissements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbaren Abteien und Klöster: Dachsenhausen, Münderoth (heute Roth a. d. Roth), Schussenried, Gutenzell, Seggbach, Vaindt, Burheim, Weissenau und Isny mit ihren Zubehörden, dann die Stadt Isny für die Entschädigung des Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt verteilt: Dem Grafen von Aspremont-Lynden wegen Reckheim: die Abtei Vaindt und eine jährliche Rente mit 850 fl. von Dachsenhausen. Dem Grafen von Bassenheim wegen Pyrmont und Ulbrücken: die Abtei Seggbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sulmingen, des Zehnten zu Valtringen und der zu diesem letzten Anteile bestimmten 500 Sauchert Wald), ferner eine jährliche Rente von 1300 fl. von Burheim. Dem Grafen von Metternich wegen Winneburg und Weilstein die Abtei Dachsenhausen (mit Ausschluß des Amtes Thannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20 000 fl.: nämlich an den Grafen von Aspremont 850 fl., an den Grafen von Quadt 11 000 fl., an den Grafen von Wartemberg 850 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Ostein wegen Myslendonk: die Abtei Burheim (mit Ausschluß des Dorfes

Pleß) unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9000 fl., nämlich an den Grafen von Bassenheim 1300 fl., an den Grafen von Plettenberg 6000 fl., an den Grafen von Goltstein 1700 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Plettenberg wegen Wittem und Eyß: die Heggbachischen Orte Mietingen und Sulmingen samt dem Zehnten in Valtringen und 500 Jauchert Wald, welche demselben in den an Mietingen zunächst angrenzenden Wald-districten Wolfloch, Laitbühl und Schneckenfau zuzumessen sind, nebst dem eine jährliche Rente mit 6000 fl. von Burheim. Dem Grafen von Quadt wegen Wykradt und Schmanenberg die Abtei und Stadt Isny und eine jährliche Rente mit 11 000 fl. von Ochsenhausen. Dem Grafen von Schäsberg wegen Kerpen und Lommerum: das Ochsenhausische Amt Thannheim (mit Ausschluß des Dorfes Winterrieden) unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 fl., nämlich an den Grafen von Sinzendorf 1500 fl., an den Grafen von Hallberg 500 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Sinzendorf wegen der Burggrafschaft Rheined: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft und eine jährliche Rente mit 1500 fl. von Thannheim. Dem Grafen von Sternberg wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltsstein und Dollendorf: die Abteien Schussenried und Weissenau unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13 900 fl., nämlich an den Grafen von Warttemberg für Sickingen 5500 fl., an den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 fl., an den Grafen von Hallberg 6880 fl., an den Grafen von Nesselrod-Reichenstein 260 fl., an den Grafen von Goltstein 150 fl. hinauszuzahlen. Dem Grafen von Törring wegen Gronsfeld: die Abtei Gutenzell. Dem Grafen von Warttemberg wegen Warttemberg: die Abtei Roth und eine jährliche Rente von 8150 fl. von Ochsenhausen. Dem Grafen von Warttemberg für Sickingen wegen Ellerstadt, Nypach und Cranienhof: das Burheimische Dorf Pleß und eine jährliche Rente mit 5500 fl. von Schussenried. Dem Grafen von Goltstein wegen Schlenacken eine jährliche Rente von 1850 fl., nämlich von Burheim 1700 fl., von Schussenried 150 fl. Dem Grafen von Hallberg wegen Fußgehnheim und Nuchheim eine jährliche Rente von 7380 fl., nämlich von Schussenried 6880 fl. und von Thannheim 500 fl. Dem Grafen von Nesselrod-Reichenstein für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente von 260 fl. von Schussenried. Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen für das Amt Hoheneindöden: eine jährliche Rente mit 1110 fl. von Schussenried. Dieser Verteilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beigefügt: 1. Die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästandten beigetragen, bestanden, und die zugleich eine Stimme oder Anteil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermont, Bassenheim, Metternich, Ostein, Plettenberg, Quadt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Warttemberg werden auf ihre neuen Besitzungen radiziert. 2. Die von einem Hauptentschädigungsobjekte (chef-lieu) getrennten Teile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreisprästandten in die Hauptkasse, und in dem Verhältnisse wie bisher und stellen nicht minder die Mannschaft zu dem bisherigen Contingente:

der Besitzer des getrennten Theiles hat das Recht, die Anlagsquota zu suprapartieren und die Mannschaft auszuheben. 3. Das Abzugsrecht zwischen den Verfügungen des Hauptortes und dem getrennten Teil bleibt in dem bisherigen Zustande. 4. Dem Inhaber eines getrennten Theiles bleiben das dajelbst befindliche und dazu gehörige Mobilienvermögen und Rückstände (arrerages), über welche derselbe mit dem vorigen Besitzer übereinkommen hat. In den Aktiv- und Passivkapitalien der Kammerkasse des Hauptortes hat hingegen derselbe keinen Anteil, weil diese bei Berechnung des Ertrags überhaupt schon berücksichtigt sind. 5. Er ist verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptortes nach Verhältnis des Ertrags getrennten Theiles zum Ganzen beizutragen. 6. Den in der Verteilung angewiesenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statten, welche durch gegenwärtige Urkunde in Ansehung der in ihr enthaltenen Renten bestimmt sind. 7. Der Empfänger einer Rente ist gleichfalls verbunden, zu den Sustentationskosten der Geistlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radiziert ist, beizutragen; jedoch weil er an dem Mobilienvermögen des Entschädigungsobjectes keinen Teil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältnis dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjectes ergibt. 8. Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der nach einem billigen Ueberschlag, in Gemäßheit der §§ 51 und 57 gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neuen Abteien, sind die Aktivkapitalien der Kartause Buxheim mit 176 000 fl. nach folgenden Prinzipien zu verwenden: a) Die Sustentationssumme, welche den dritten Teil des Ertrags einer Abtei nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobilienvermögens, als kompensiert betrachtet. b) Wenn die Sustentationssumme aber das Ertragsdrittel übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet. c) Der künftige Besitzer von Buxheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Teilhaber mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinzen und mittels successiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen. d) Zufolge dieser Bestimmungen erhalten an gedachten Aktivkapitalien die künftigen Besitzer auf die Abtei Roth 7500 fl., auf Weissenau 6450 fl., auf Buxheim 20 200 fl., auf Seggbach 53 950 fl., auf Baidt 38 650 fl. und auf Gutenzell 45 250 fl.; der verbleibende Rest mit 4000 fl. ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuß zur Deckung des etwaigen Verlustes anzusehen. e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschuldung der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Teilnehmern pro rata zu tragen. Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat und insoweit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründende Reklamanten auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weiteren Bestimmung übrig bleiben dürften.

Der Deutscher Orden, der durch die Abtretung des linken Rheinflusses verhältnismäßig am stärksten geschädigt wurde, erhielt eine Gegenleistung, bei der er sich fragte, ob er nicht besser daran sei, wenn er auf

diese ganz verzichte; nach § 26 wurden ihm nämlich alle mittelbaren Klöster in der Diöcese Konstanz und Augsburg, soweit sie in Schwaben liegen, zugesprochen. Der Deutschorden ließ eine große Anzahl derselben fortbestehen, bis sie durch weltliche Fürsten der gänzlichen Auflösung anheimfielen.

So günstig der Reichsrecess für die weltlichen Fürsten war, so wenig enthält er für die der Säkularisation verfallenen *Untertanen*, und auch dieses Wenige wurde nicht gehalten.

Die Bestimmungen der ersten 27 Paragraphen haben die weltlichen Fürsten auf das genaueste befolgt. Dabei gerieten sie unter sich wegen der Besitznahme in Streit und Unfrieden, wie schon einige Vorstellungen oben zeigten. Die Besitznahme von Heiligkreuzthal brachte auch Württemberg in einen Konflikt mit Oesterreich (siehe II. Buch: Heiligkreuzthal).

Wenn die geistlichen Besitztümer und deren Bewohner auch nicht völlig rechtlos an die neuen Fürstentümer übergingen, so waren sie doch in der Folgezeit gegen unrechtmäßige und widergesetzliche Uebergriffe so gut wie schutzlos, da die denselben zugesicherten Rechte wohl auf dem Papier standen, die Praxis aber in vielen Fällen — ganz besonders auch in Württemberg — das gerade gegenteilige Bild zeigte. An der Spitze dieser Bestimmungen stand zunächst § 35, der mit einem Federstriche eine gewaltsame Verabung des Privateigentums der Klöster ausspricht und lautet:

„§ 35. Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburger Konfession verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich gemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

Der vorhergehende Artikel 34 beraubt die Domkapitel ihrer Einkünfte und reißt sie den Domänen der Bischöfe ein, welche somit mit diesen auf die weltlichen Fürsten übergehen. Ueber den Zeitpunkt der Besitznahme bestimmt Artikel 43:

„Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen sein möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte Zivilbesitz zu ergreifen, mit dem 1. Dezember 1802 seinen Anfang. Der Zivilbesitz selbst geht für alle acht Tage vor jenem Termine an.“

Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hierdurch anderen Verabredungen zwischen den interessierten Teilen vorzugreifen.“

Die Bestimmung über die Rückstände wurde in Württemberg fast nie eingehalten, nur in einigen Fällen traten Abfindungen für diese ein.

An die Vererbung der Bischöfe und Klöster hatte man wohl gedacht, aber nicht an die künftige Existenz der Patres. Nur dem energischen Einschreiten von Kurmainz ist es zu verdanken, daß die a. R. D. auch hierüber Bestimmungen aufnahm, nachdem der von Frankreich und Rußland vorgelegte Entschädigungsplan über diesen Punkt gar nichts enthielt. Die diesbezüglichen Bestimmungen seien im Wortlaut wiedergegeben:

„§ 48. Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.“

„§ 51. Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtenteils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältnis desselben reguliert, mithin allenthalben nur ein Minimum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird

a) für Fürstbischöfe das Minimum auf 20 000 und das Maximum auf 60 000 fl.;

für den Herrn Bischof zu Würzburg, als Soadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses Maximums;

b) für Fürstäbte und Pröpste des ersten Ranges das Minimum der Fürstbischöfe; für alle anderen Fürstäbte das Minimum auf 6000, das Maximum auf 12 000; für gefürstete Aebtissinnen aber das Minimum auf 3000, das Maximum auf 6000 fl.;

c) für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das Minimum auf 2000 fl., das Maximum auf 8000 fl. bestimmt. Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulierung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sei, oder bei aufzuhebenden Präfecturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen vier Wochen eine verlässige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen, bei der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.“

„§ 52. Die Weihbischöfe, insoferne sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterstifter, auch adelige Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelswohnungen; ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optierung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch außerdem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.“

„§ 53. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitariis und Canonicis der Ritterstifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuverfehen haben.

Die Domizilaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten und rücken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in andernweg mit ihnen abfindet, in die vacierend werdenden Kapitelspründen.“

„§ 54. Kapitularen und Domizilaren der Domstifter und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Karenzjahre oder nach eintretenden anderen Verhältnissen zum Genuße kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuße ihrer Präbenden befinden.“

„§ 55. Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben insolange bei ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landesherrn nicht rätlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben.“

„§ 57. Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweitiger Versorgung eine Pension von 300—600 fl. nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von dem Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnismäßigen Pension entlassen werden.“

„§ 64. Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säkularisierenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonicis der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen neun Zehntel ihres bisherigen Einkommens, die Vikarien aber das Ganze, die Domizilaren neun Zehntel dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Kapitularen nach. Solche Canonicis jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vikarien, bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Abte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnismäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 fl. Pension, ihre und andere Klosterkonventualen 300 bis 600 fl. Mit den Laienbrüdern

und *Novizen* wird es auf gleiche Art, wie von denselben hieroben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gilt alles das nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.“

„§ 59. In Ansehung der sämtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hofgeistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, insofern der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, sowie der Kreisdiener, da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulierende Vergütung unter der Bedingung gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem anderen Orte und in anderen Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem letzten Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen zwei Drittel, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienen, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche unterlaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen. Sollte der neue Landesherr einen oder den anderen Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Befoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 4. August 1802 neue Pensionen oder Befoldungserhöhungen verwilligt oder ganz neue Befoldungen gemacht worden sein, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Bewilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.“

Um eine Art *Kontrolle* über die thatsächliche Leistung der Pension zu ermöglichen, wurden zwei Paragraphen eingeschaltet, welche lauten:

„§ 66. Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen und als solche, welche das privilegierteste Unterpand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Guldenfuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.“

„§ 67. Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die

Revenuen, so weit sie zu diesem Zwecke nötig, in unmittelbare Administration zu nehmen.“

In vielen Fällen genügte nicht das „erste Anrufen der Pensionisten“, sondern mußte selbst der Weg der Klage gegen Landesherrn beschritten werden, wie hiezu z. B. die Konventualen von Weissenau und die Klosterfrauen von Baidt genötigt waren!

Eine sehr oft übertretene Bestimmung war auch die über die *Stiftungen*, welche lautete:

„§ 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konsekrivieren, jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

In Württemberg wurden viele Stiftungen einfach von seiten des Staates eingezogen und unter ungeheurer Kostenberechnung verwaltet, worüber auch der Abschnitt über „Das katholische Kirchengut“ näheren Aufschluß giebt.

Der R.D.Schl. mischte sich auch — unter Unterlassung der Lösung wichtiger Fragen — in Dinge, die gar nicht in sein Gebiet gehörten; so bestimmte er unter Artikel 42:

„§ 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesanbischöfe geschehen. Die Mannesklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.“

Abgesehen von diesem Eingriff in das Recht der Kirche wurde die Vorschrift über die Säkularisation der Frauenklöster von der württembergischen Regierung nie gehalten; erst nach geschehener Auflösung derselben wurde den Ordinariaten von Konstanz und Würzburg (Gotteszell, Heilbronn) Mitteilung gemacht, die auch einmal gegen diesen Uebergrieff protestierten und Verwahrung einlegten, aber an der geschehenen Aufhebung nichts mehr ändern konnten. Die „Mannesklöster“ hat Württemberg aufgehoben, sobald es die Verfügung über dieselben hatte.

Sehr mager war die Regelung wegen der politischen Verhältnisse, der Rechte und Freiheiten der Bewohner der geistlichen Staaten ausgefallen; es bestimmte Artikel 60 hierüber:

„§ 60. Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisierenden Lande, insoweit solche auf gütigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Zivil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.“

Da aber in der Zeit des Bestehens des alten Deutschen Reiches man unter den politischen Verhältnissen stets auch die religiösen und seit der Reformation die konfessionellen Verhältnisse inbegriffen sah, sollte schon dieser Artikel die seitherigen Religionsverhältnisse der geistlichen

Besitztümer schützen, doch wurde dies noch deutlich ausgesprochen in Artikel 63, der lautet:

„§ 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

Die Durchführung der Säkularisation und eine Reihe landesherrlicher Verfügungen stehen im schroffsten Widerspruch zu diesem Artikel.

V. Gesamtverlust der katholischen Kirche durch den Luneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803.

Es wird immer eine der schwierigsten Aufgaben bleiben, den materiellen Verlust, welchen die katholische Kirche in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts erlitten hat, genau in Zahlen auszudrücken. Das Haupthindernis bildet der Mangel amtlicher statistischer Erhebungen; man ist — von einigen wenigen Daten abgesehen — fast durchweg auf die Arbeiten einzelner angewiesen. Die Bestimmung der jährlichen Einkünfte hat ihre besonderen Schwierigkeiten, da man hier damit zu rechnen hat, daß diese Einkünfte sehr wechselnd sind, weil sie hauptsächlich im Ertrag der Aecker, Wiesen, Waldungen u. s. w. bestanden. Die Kriegsjahre um die Wende des 18. Jahrhunderts hatten besonders die geistlichen Besitztümer stark mitgenommen; hier vermuteten Freund und Feind gute Beute und manchmal wurde von den Franzosen den Klöstern noch eine besondere Kriegskontribution auferlegt. Es zeugt deshalb von einem tüchtigen Organisations- und Verwaltungsgeist der meisten Klöster, daß es ihnen in diesen Wirren doch noch möglich war, das Gleichgewicht in ihrem Budget zu erhalten und den ganzen Wirtschaftsbetrieb in solcher Ordnung zu führen, daß manche neue Landesherrn ihre Verwaltung ganz auf der Grundlage der früheren weiterführten. Ohne Raubbau zu treiben, wie dies namentlich bezüglich der Waldungen von den neuen weltlichen Besitzern geschehen ist, haben die geistlichen Fürstentümer doch eine rationelle Bewirtschaftung verstanden; sie steigerten allerdings nicht den Ertrag auf das Höchste, da das Kloster sein Eigentum nicht nur für heute und morgen ansah, wie so mancher überschuldete weltliche Fürst: es wollte auch den kommenden Konventualen ein ertragfähiges Besitztum hinterlassen. Daß die Angaben über den eigentlichen Wert und Ertrag der geistlichen Güter recht schwankende sind, braucht nicht eigens betont zu werden: die einen hatten ein Interesse an einer recht hohen, die anderen an einer niedrigen Schätzung. Auch ist die Art der Berechnung der Einkünfte bei verschiedenen Angaben eine recht wechselnde und selten finden sich zwei Statistiker, die überall nach denselben Grundsätzen vorgegangen wären. Zudem war jene Zeit der allgemeinen Ländergier, des Egoismus und der Habgucht nicht gerade dazu angethan, gänzlich objektive

Angaben zu Tage zu fördern. Die weltlichen Fürsten und deren Soldschreiber und Lobredner suchten den Ertrag der Klöster und Bistümer möglichst herunterzusetzen, um desto mehr an Entschädigungen zu erhalten, und die geistlichen Besitztümer hatten keinen Anlaß, den niedrigsten Schätzungen entgegenzutreten, um nicht die Habgier noch mehr zu reizen und steigern.

Die vollständigsten und besten Angaben — wenn auch nicht durchweg die zuverlässigsten — über die geistlichen Besitztümer giebt uns aus jener Zeit Theodor v. Traiteur, kurpfälzbayerischer Hofbibliothekar in Mannheim, in seinem Werkchen: „Der deutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer und die Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten nach Größe, Bevölkerung und Einkünften geschätzt von Theodor von Traiteur“.¹⁾ Diese Schrift sollte nach der Angabe des Verfassers dem Zwecke dienen, auf der einen Seite Deutschlands Verlust auf dem linken Rheinufer an Frankreich und auf der andern Seite die in Aussicht genommene Entschädigung dafür darzustellen. Traiteur sagt in der Einleitung über die Art und Weise, wie er sein Material gesammelt hat: „Ich habe niemals unbedingt von einem Statistiker, Geographen u. s. w., oder nach einer Reisebeschreibung, Journal u. s. w. ein Datum angenommen, ohne mein eigenes Reisejournal, besonders den Rheinstrom hinab, mit so vielen andern Hilfsquellen wohl überlegt, verglichen zu haben. Seit vielen Jahren habe ich aus Gerichtsakten, am Kammergerichte, Reichshofrat und aus Reichstagsverhandlungen, selbst aus Negotiationsurkunden am französischen Hofe in älteren Zeiten, Notizen von einzelnen Ländern gesammelt, worin oft über Familienhandel, Unterthanenbeschwerden, Ländertausch, Schuldenwesen, Kirchengütereinziehung zc. allerlei Data angegeben worden sind, welche mich dann nebst dem Anschläge der Kammerzieler, Kömermonate, Kontingentsstellung, Lieferungen und den angeführten Klagen darüber sowie die Konfiskations-, Milizenzugs-, Huldigungs- und Leibeigenschaftslisten in den Stand gesetzt haben, im Vergleich der Länderlage, der Güte oder Unfruchtbarkeit des Bodens, der Gewerbe zc. anders zu kalkulieren, anders mit Gründen vermutliche Anschläge zu machen und nicht die oftmal lächerlichen und unbegreiflichen Angaben, wo nicht selten einer dem andern nachgeschrieben, wieder nachzuschreiben.“²⁾ Einige Tage vor der Veröffentlichung seiner Broschüre erhält Traiteur die Tabellen des preussischen Kriegsrats Lang (siehe unten); Traiteur hat nach seiner eigenen Angabe „über die darin angeführten Quellen manches zu erinnern und über verschiedener Stände Besitzungen einen andern Kalkul zu führen, Gründe“. Er giebt dann die seiner Arbeit entgegenstehenden Schwierigkeiten an und schreibt: „Es war äußerst schwer, mehrere Länder, besonders geistliche Staaten, zu statifizieren, da die hochwürdigen Herrn so vieles geheim hielten und wie nach einer Abndung fürchteten, daß das Kundmachen die ohnehin schon heißhungrigen profanen Menschen nach so wohl gehaltenen Ländern nur noch listerner machen, den Besitzern davon Verfolgung zuziehen, ja eines Tages große Nachteile bringen könnte. . . . Ihre zerstreuten Besitzungen zu-

¹⁾ Mannheim bei Schwan und Götz 1799

²⁾ Traiteur S. 3 und 4.

sammenzuklauben, war nicht wenig eine mühselige Arbeit, besonders jener Abteien in Schwaben, die nicht selten große Einkünfte mit gar keinem Verhältnis von unmittelbarer Größe und Bevölkerung haben, die sie oft sogar aus entfernten Gegenden oder wenigstens aus Gütern unter fremder Hand ziehen.¹⁾ Auch die Schuldenlast, die auf einigen Gütern ruht, ist bei dieser Berechnung zu beachten. Die Ländergröße ist bei Traiteur „allein nach dem allgemeinen deutschen Meilenmaße“ berechnet auf Grund von den General- und Spezialarten. „Bei geistlichen Staaten ist [bezüglich der Bevölkerungszahl] anzunehmen, daß immer mehr Land in einem Mißverhältnisse zu den Menschen und gegen die weltlichen sich vorfindet: weil die großen Klöster- und Kirchengüter nur Pächter haben und weniger Eigentum da verteilt ist.“²⁾

„Der Kalkül des Revenuenstandes war die umständlichste Arbeit und wird noch lange Zeit die unvollkommenste bleiben. Es ist eine gar verschiedene Sache um die Staats- und Kammereinkünfte, die nicht selten in den Berechnungen verwechselt und gar nicht allgemein aufgenommen werden, um den Reichtum eines Staates kennen zu lernen. Auch sogar nehmen einige nur Nettosummen an, welche nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten übrig bleiben. . . . Ich habe bei den höheren Revenuenzustande eines Besitzers [auf dem linken Rheinufer] so viel Ungleichheit oft gegen seine Bevölkerung gefunden und den Maßstab zu fünf Gulden auf den Kopf bei wirklich armen Unterthanen, jedoch bei ergiebigen Bergwerken, Holzverkauf, Zoll zc. bis auf das Doppelte annehmen müssen.“ Die eigentliche Feststellung der Einkünfte hat Traiteur nach folgenden Prämissen vollzogen: 1. Alle liegende, angebaute, benützte Güter, Wiesen und Wälder ohne Ausnahme, die Menschenzahl und den Viehstand nach drei Preisen geschätzt, und darnach den Ertrag berechnet. 2. Alle Grund-, Kopf- und Mobiliarsteuern, Zehnten, Gülten, Nachsteuern, Strafen, Fronden, mittel- und unmittelbaren Obliegenheiten, von körperlichen Diensten, Zinsen von Kapitalien, Leibrenten u. s. w. 3. Alle zufälligen Einkünfte von Konsumtion, Salz, Bergwerke, Holzverkauf, Fabrikate, Ein- und Ausfuhrtransite, Zoll u. s. w. zusammengenommen. Davon dann die Staatsverwaltungs-, Hebungs-, Befoldungs-, Landes-, Sicherheits-, des Hofes Unterhaltungskosten, Armenversorgung, Schuldenwesen des Regenten, der Gemeinden, der einzelnen und deren Lebens-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnis nach drei Abstufungen, sowie die Unterhaltung obiger unbeweglicher und beweglicher Güter, Häuser, Sterb- und Viehfälle, Ueberschwemmung, Hagelschlag u. s. w., alles das abgezogen. „Dieses beschrieb dann den wirklichen Zustand eines Landes. . . . Bei der gegenwärtigen Aufnahme hat man überhaupt zu bemerken, daß der Kammerrevenuenzustand in den geistlichen Staaten gegen die weltlichen oftmals besser stehet, einfacher geführt wird, weniger Schuldenlast darauf lieget; die herrschaftlichen Gebäude besser unterhalten und zum gewöhnlichen Gebrauch nützlicher eingerichtet sind. . . . Auch hat

¹⁾ Traiteur S. 5 und 6.

²⁾ Traiteur S. 8.

man bei der Schätzung der geistlichen Staaten die Einkünfte der Domkapitel wohl mit in Betracht zu ziehen, da solche oftmals um ein Viertel, ja wie in Augsburg, um die Hälfte die Staatseinkünfte vermehren. So nicht weniger die Mediat-Stifte, -Abteien und -Klöster, die in aller Stille oft große Reichthümer verzehren, und wovon kein Pfennig zu den Staatseinkünften gerechnet sind, wozu solche doch eigentlich gehören.“¹⁾ Traiteur teilt seine Erhebungen, die nach diesen Ausführungen das Bestreben erkennen lassen, mit aller Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke zu gehen, welche die Verhältnisse gestatten, in zwölf Rubriken ein, aus denen wir zusammenfassend mittheilen:

1. Reichsunmittelbare Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer: 368 $\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 680 600 Einwohnern und 4 883 100 fl. jährlicher Einkünfte.

2. Reichsunmittelbare Besitzungen der deutschen Fürsten und Grafen auf der linken Rheinseite: 338 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 847 399 Einwohnern und 6 962 850 fl. jährlicher Einkünfte; darunter Württemberg: Die Grafschaft Mömpelgard mit 7 Quadratmeilen, 18 500 Einwohnern und 95 500 fl. Einkünfte; diese Zahl dürfte der Richtigkeit weit näher kommen als die Angabe von mehr als 300 000 und 400 000 fl. Man denke nur an das kleine Land von 7 Quadratmeilen!

3. Reichsunmittelbare Besitzungen der deutschen Grafen und Herren auf der linken Rheinseite: 42 Quadratmeilen mit 89 100 Einwohnern und 530 100 fl. jährlicher Einkünfte; darunter Graf Quadt mit: 1 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 3500 Einwohnern und 20 000 fl. jährlicher Einkünfte; Graf Schäsberg mit 2 Quadratmeilen mit 3500 Einwohnern und 25 000 fl. jährlicher Einkünfte.

4. Reichsritterschaftliche Besitzungen, unmittelbar unter Kaiser und Reich auf der linken Rheinseite: 17 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 32 500 Einwohnern und 272 000 fl. jährlicher Einkünfte.

5. Reichsstädte auf der linken Rheinseite: 2 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 7 000 Einwohnern und 450 000 fl. jährlicher Einkünfte.

6. Mit dem Deutschen Reiche verbundene Besitzungen der katholischen Geistlichkeit im Elsaß und in Lothringen: 56 Quadratmeilen mit 120 000 Einwohnern und 548 000 fl. jährlicher Einkünfte.

7. Mit dem Deutschen Reiche verbundene Besitzungen der weltlichen Reichsstände im Elsaß und anderen französischen Gebieten: 60 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 160 300 Einwohnern und 1 049 600 fl. jährlicher Einkünfte; darunter sieben burgundische Herrschaften und zwei elsässische: 15 Quadratmeilen mit 38 000 Einwohnern und 153 000 fl. jährlicher Einkünfte.

8. Besitzungen deutscher Reichsstände in Lothringen und anderen französischen Gebieten: 56 000 fl. jährlicher Einkünfte.

9. Gesamtverlust der katholischen Geistlichkeit auf der linken Rheinseite: 424 $\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 800 600 Einwohnern und 5 431 100 fl. jährlicher Einkünfte.

¹⁾ Traiteur S. 11.

10. Unmittelbare Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten Rheinufer, wovon wir nennen: a) Fränkischer Kreis: 224 Quadratmeilen mit 549 000 Einwohnern und 2 485 000 fl. jährlicher Einkünfte; b) Bayerischer Kreis: 229 Quadratmeilen mit 310 300 Einwohnern und 1 953 000 fl. Einkünfte. c) Schwäbischer Kreis: $121\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 243 176 Einwohnern und 2 436 000 fl. jährlicher Einkünfte; die spezialisierten Angaben werden unten mitgeteilt; insgesamt: 1295 Quadratmeilen mit 2 361 176 Einwohnern und 12 726 300 fl. jährlicher Einkünfte.

11. Besitzungen der mittelbaren Geistlichkeit nach Kollegiatstiften, Abteien ohne die Mönchsklöster auf der rechten Rheinseite: Fränkischer Kreis: 8 Stifte, 19 Abteien mit 270 000 fl. Einkünfte; Bayerischer Kreis: 13 Stifte, 70 Abteien mit 830 000 fl. Einkünfte; Schwäbischer Kreis: 35 Stifte, 96 Abteien mit 1 310 000 fl. Einkünfte; Kur- und Obergerheinischer Kreis: 7 Stifte, 16 Abteien mit 230 000 fl. Einkünfte; Niederrheinischer und Westfälischer Kreis: 15 Stifte, 8 Abteien mit 230 000 fl. Einkünfte; dies giebt insgesamt von mittelbaren Besitzungen ohne die Mönchsklöster 78 Stifte, 209 Abteien mit 2 870 000 fl. jährlicher Einkünfte, wobei die Einkünfte „eins ins andere gerechnet“ zu 10 000 fl. per Stift oder Abtei angenommen werden, was eher ein zu niedriger als zu hoher Satz ist. Manche schwäbische Stifte und Abteien haben weit mehr als 10 000 fl. jährlicher Einkünfte. Es betragen somit sämtliche Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf der rechten Rheinseite: 1295 Quadratmeilen mit 2 361 776 Einwohnern und 15 596 300 fl. jährlicher Einkünfte.¹⁾

12. Traiteur stellt am Schlusse seiner Tabelle noch einen sehr interessanten Vergleich an. Die katholische Geistlichkeit besaß damals im ganzen Deutschen Reiche 1719 Quadratmeilen mit 3 162 576 Einwohnern und 21 027 400 fl. jährlicher Einkünfte. Wäre man dazu übergegangen, daß die Besitztümer der katholischen Geistlichkeit auf der linken Rheinseite einfach ohne jede Entschädigung verloren gehen sollten, und hätte man den weltlichen Fürsten nur für ihren Verlust links des Rheins Entschädigungen gegeben, so würden diese betragen haben: $441\frac{1}{4}$ Quadratmeilen mit 1 096 799 Einwohnern und 8 542 550 fl. jährlicher Einkünfte; dieser Verlust abgezogen von den rechtsrheinischen geistlichen Besitztümern, hätte der katholischen Kirche im Deutschen Reiche noch ein Gebiet von $853\frac{3}{4}$ Quadratmeilen mit 1 264 977 Einwohnern und 7 053 750 fl. jährlicher Einkünfte gelassen. Obwohl eine derartige Regelung der Entschädigung auch ein schreiendes Unrecht gegen die geistlichen Besitztümer in sich geschlossen hätte, so würde sie doch nicht so drückend für die katholische Kirche gewirkt haben, wie deren gänzliche Verraubung. Diese nackten Zahlen führen aber auch den unwiderlegbaren Beweis dafür, daß die im N.D.Schl. vorgenommene Säkularisation nicht nur eine Entschädigung für die weltlichen Fürsten auf Kosten der Kirche brachte, sondern dem Protestantismus —

¹⁾ Traiteur S. 30.

denn er erhielt die meisten katholischen Kirchengüter — noch eine sehr ansehnliche Bereicherung auf Kosten der Katholiken zuführte.

Aus Traiteurs Spezialtabellen seien hier noch die reichsummittelbaren Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten Rheinufer im Schwäbischen Kreise mitgeteilt:

Besitzum	□ Meilen	Einwohner	jährliche Einkünfte
Bistum Konstanz mit Domkapitel .	8	16 800	189 000 fl.
" Augsburg mit Domkapitel .	43	83 000	415 000 fl.
Propstei Ellwangen	9	23 000	169 000 fl.
Abtei Kempten	11	37 000	187 000 fl.
" Salmannsweiler	6	7 800	78 000 fl.
" Weingarten	6 ¹ / ₂	8 900	97 000 fl.
" Weissenau	1	1 500	45 000 fl.
" Petershausen	³ / ₄	1 200	40 000 fl.
" Schussenried	2	3 300	62 000 fl.
" Hoggenburg	2	4 200	68 000 fl.
" Dörsenhäusen	4	8 000	95 000 fl.
" Marchthal	3	3 800	80 000 fl.
" Elchingen	2	5 300	69 000 fl.
" Wetternhäusen	1 ¹ / ₂	2 900	50 000 fl.
" Noth a. d. Noth	1	2 300	40 000 fl.
" Ursberg	1 ³ / ₄	3 200	52 000 fl.
" Persee	1 ¹ / ₄	3 400	66 000 fl.
" Zwiefalten	2 ¹ / ₂	3 750	74 000 fl.
" Gengenbach	¹ / ₂	300	40 000 fl.
" Keresheim	1 ¹ / ₂	2 500	50 000 fl.
" Ottobeuren	2	5 000	68 000 fl.
" St. Ulrich	1 ¹ / ₂	2 300	46 000 fl.
Kartause Burzheim	¹ / ₄	860	39 000 fl.
Freies Stift Söflingen	2	3 000	65 000 fl.
" " Heggbach	1 ³ / ₄	2 800	53 000 fl.
" " Lindau	¹ / ₂	360	30 000 fl.
" " Buchau	1	1 000	60 000 fl.
" " Rottenmünster	1 ¹ / ₂	2 900	58 000 fl.
" " Gutenzell	1 ¹ / ₂	2 856	51 000 fl.
	120 ¹ / ₄	243 226	2 436 000 fl.

Traiteur weist in der Einleitung zu seiner Broschüre auf ein Werk des preussischen Kriegsrats Lang hin; dasselbe ist im Jahre 1798 in Basel erschienen und betitelt sich: „Tabellen über Flächeninhalt, Menschenzahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der deutschen Reichsstände von Karl Heinrich Lang.“ Dieselben bieten nicht die Vollständigkeit, wie sie Traiteur eigen ist; auch ist dessen Arbeit nicht Original, sondern mehr eine Zusammenstellung der Angaben, die verschiedene Geographen und Statistiker gemacht haben, und Lang giebt sie wieder, ohne sich über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlen auszusprechen. Wir finden dessen Angaben bei der Geschichte der einzelnen Stifte und Abteien.

Zuverlässiger sind die Zahlen des Rottweiler Bürgermeisters Söfer, der auch dem Rastatter Kongress als Vertreter seiner Stadt anwohnte; derselbe gab 1798 im Verlag der neuen Schulbuchhandlung eine

„Untersuchung“ über die Reichsmatrikel heraus. Derselben ist zu entnehmen, daß am 26. Oktober 1797 eine Konferenz des Schwäbischen Kreises in Ravensburg stattfand, auf welcher die einzelnen Deputierten selbst die Bevölkerungszahl ihres Staates angaben. Da es sich um die Feststellung des Landesmilizausschusses handelte, der nach der Bevölkerungszahl bestimmt wurde, sind die Angaben eher zu niedrig als zu hoch gehalten. Sofer teilt sie uns auf S. 391 (Beilage 20) wie folgt mit: Ellwangen 27 500 Einwohner, Buchau (Stift) 2850, Weingarten 7500, Ochsenhausen 7500, Roth 2500, Weissenau 750, Schussenried 2500, Marchthal 2700, Zwiefalten 3750, Neresheim 2500, Seggbach 2800, Gutenzell 2850, Kottenmünster 2700, Baimdt (keine Angabe), Söflingen 2800, Isny (Abtei) 400; — Kottweil 9000, Gmünd 7000, Viberach 4000, Ravensburg 4000, Weil 1800, Wangen 2000, Isny (Reichsstadt) 1000, Leutkirch 1000, Buchhorn 500, Alen 1800, Buchau (Reichsstadt) 500. Diese von den Ständen selbst angegebenen Zahlen erhöhen die Zuverlässigkeit der Angaben Traiteurs, da in den allermeisten Fällen völlige Uebereinstimmung oder nur eine geringe Differenz sich befindet; nur bei Ellwangen, Stift Buchau, Weingarten, Schussenried, Weissenau und Marchthal zeigen sich ansehnliche Unterschiede, die aber im allgemeinen die Zuverlässigkeit Traiteurs nicht erschüttern können; denn man findet, daß Traiteur eher zu nieder einschätzt und angiebt als zu hoch, wie ja ein gewisser Spielraum in solchen Angaben stets gelassen sein muß.

Drittes Kapitel.

Folgen der Säkularisation im allgemeinen.

I. Aeußerungen der Zeitgenossen.

Es hat sich noch kein Schriftsteller von Ruf gefunden, der im Ernste mit durchschlagenden Gründen die Säkularisation hätte verteidigen und rechtfertigen können. Dagegen hat eine sehr große Anzahl der bedeutendsten Geschichtsschreiber die Vorgänge, wie die Säkularisation zu stande kam, in rüchhaltigster Weise verurteilt, und die Säkularisation selbst als einen Gewaltakt, als einen Raub des Privateigentums, als unheilvoll in ihren Folgen gebrandmarkt. Der damalige P a p s t P i u s VII. erhob zu der Zeit, als in Regensburg die Verhandlungen der a. R. D. ihren Anfang nahmen, seine warnende Stimme in einem vom 2. Oktober 1802 datierten Breve an den Mainzer Erzbischof, Freiherr v. Dalberg, dem wir entnehmen: „Nicht mir sind Wir betriibt wegen des großen Schadens, den Wir im Zeitlichen der Kirche verursacht sehen, sondern auch und weit mehr wegen desjenigen, den sie in Rücksicht auf die geistliche Gewalt zu erleiden haben wird, wie bei dieser Veränderung der Umstände zu befürchten ist. Da Wir in Unserem Geiste schon lange die Gefahren vorhergesehen hatten, die die katholischen